

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 76 (1958)

Heft: 294

Anhang: Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Beitritt der Schweiz
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen**

Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt
Nr. 294 vom 16. Dezember 1958

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Am 22. November 1958 ist die Schweiz als provisorisches Mitglied dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade [GATT]), beigetreten.

Voraussetzung für den Anschluss unseres Landes an das GATT war die Bereitschaft, mit den gegenwärtigen Mitgliedern, soweit diese es wünschten, auf Zollverhandlungen einzutreten. Solche Verhandlungen sind zwischen der Schweiz und 11 Ländern: Benelux, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Kanada, Norwegen, Oesterreich und Schweden, vor dem 22. November zu Ende geführt worden. Den Verhandlungen lag schweizerischerseits der bundesrätliche Zolltarifentwurf zu Grunde, der damit internationale Anerkennung gefunden hat. Die Listen der beiderseitig gewährten Zollkonzessionen sind nachfolgend wiedergegeben. Ferner werden nachstehend eine Reihe von Briefwechseln veröffentlicht, die im Zusammenhang mit diesen Zollverhandlungen stehen. Aus technischen Gründen wird die Publikation nur in Fortsetzungen möglich sein.

Sowohl der Beitritt der Schweiz zum GATT als die schweizerischerseits gewährten Zollkonzessionen werden erst nach Genehmigung durch die Bundesversammlung wirksam werden.

Als Instrument für die Verurkundung des schweizerischen Beitritts zum GATT und die Unterzeichnung der Zollabkommen haben die GATT-Vertragsparteien eine «Deklaration» («Erklärung») aufgestellt. Diese Erklärung sowie eine am 22. November 1958 von den GATT-Vertragsparteien genehmigte Resolution, welche die Schweiz einlädt, an den Arbeiten des GATT teilzunehmen, sind hier als Einleitung zu den Zollkonzessionslisten ebenfalls abgedruckt.

Deklaration

über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, welche die vorliegende Deklaration angenommen haben (hiernach als «beteiligte Vertragsparteien» und «Allgemeines Abkommen» bezeichnet), und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Erwägung der Vorkehrungen für den provisorischen Beitritt der Schweiz, die in dem einschlägigen, von den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens (hiernach als «Vertragsparteien» bezeichnet) an ihrer 11. Session genehmigten Bericht enthalten sind, und

In Erwägung der Ergebnisse der zwischen der Schweiz und einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den oben erwähnten Vorkehrungen geführten Zollverhandlungen,

I. Erklären, dass die Handelsbeziehungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Abschnitte a), b) und c) hiernach, auf dem Allgemeinen Abkommen beruhen werden, wie wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften beigetreten wäre und wie wenn die vorliegenden Deklaration beigefügten Listen dem Allgemeinen Abkommen beigefügte Listen wären:

- a) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 6 des Art. XV des Allgemeinen Abkommens. Die schweizerische Währungspolitik ist in der Erklärung auseinandergesetzt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Sitzung der 11. Session der Vertragsparteien vom 17. November 1956 gemacht hat und die hiermit in die vorliegende Deklaration einbezogen wird. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft, in Währungsfragen gemäss der Zweckbestimmung des Allgemeinen Abkommens zu handeln; sie verpflichtet sich insbesondere, durch Währungsmaßnahmen die Zweckbestimmung der Vorschriften des Allgemeinen Abkommens nicht zu vereiteln. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, jederzeit, mit einer Voranmeldung von dreissig Tagen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, auf Wunsch eines Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration, der der Auffassung ist, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft Währungsmaßnahmen ergriffen hat, die eine ins Gewicht fallende Wirkung auf die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens haben könnten oder mit den Grundsätzen und Zielsetzungen des der Resolution vom 20. Juni 1949 beigefügten Besonderen Währungsabkommens unvereinbar sind.
- b) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Art. XI des Allgemeinen Abkommens in dem Masse, als dies erforderlich ist, um der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erlauben, Einfuhrbeschränkungen zu treffen; gemäss Titel II des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951; gemäss der Gesetzgebung betreffend das Alkohol- und das Weizenmonopol, die auf den Artikeln 32 bis und 23 bis (mit den im Jahre 1952 getroffenen Änderungen) der Bundesverfassung beruhen, sowie gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956. Bei Anwendung von Massnahmen im Rahmen dieser Gesetze wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit dies mit der Durchführung dieser Gesetze vereinbar ist, im höchstmöglichen Masse die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens beobachten und im besonderen sich bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass sie in einer den Interessen der Unterzeichnerstaaten der vorliegenden Deklaration möglichst wenig abträglichen Weise gehandhabt werden. Demzufolge wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Uebereinstimmung mit Art. XIII des Allgemeinen Abkommens, im Rahmen dieser Gesetze eingeführte Beschränkungen gemäss den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung anwenden und, entsprechend Art. XXII sowie Abschnitt I von Art. XXIII des Allgemeinen Abkommens allen Vorstellungen irgend-eines anderen Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und mit Bezug auf solche Vorstellungen

auf Konsultationen eintreten. An der ersten Tagung der Vertragsparteien, die dem Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration folgt, und nachher an jeder Jahrestagung für so lange als die Deklaration in Kraft bleibt, wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Vertragsparteien Bericht über die Massnahmen, die gemäss diesem Vorbehalt aufrechterhalten werden, erstatten und auf Wunsch der Vertragsparteien mit ihnen hinsichtlich dieser Massnahmen auf Konsultationen eintreten.

- e) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, nach Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration und der Genehmigung einer entsprechenden Resolution durch die Vertragsparteien, worin die Schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen wird, an den Arbeiten der Vertragsparteien teilzunehmen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, in dem Bestreben, mit Bezug auf die von den vorstehenden Vorbehalten erfassten Probleme Lösungen zu finden, die mit den grundlegenden Prinzipien des Allgemeinen Abkommens vereinbar sind.
2. Ersuchen die Vertragsparteien die für die Durchführung der vorliegenden Deklaration erforderlichen Funktionen auszuüben.
 3. Hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs der vorliegenden Deklaration wird angenommen, dass das Zollgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Gebiet des Fürstentums Lichtenstein einschliesst, solange als der Zollunionsvertrag zwischen den beiden Ländern in Kraft steht.
 4. Sollten einzelne Verhandlungen nicht so rechtzeitig beendet sein, um der vorliegenden Deklaration beigefügt zu werden, sobald sie zur Unterschrift aufgelegt ist, so werden, von dem Tage an, der der Unterzeichnung eines Protokolls durch die betreffende Regierung und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgt, die aus diesen Verhandlungen sich ergebenden Konzessionslisten der vorliegenden Deklaration beigefügt werden und die Vorschriften der Deklaration auf sie Anwendung finden.

5. a) Die vorliegende Deklaration wird beim Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens hinterlegt werden.
- b) Der Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens wird jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens ohne Verzug eine beglaubigte Abschrift der vorliegenden Deklaration sowie eine Bestätigung jeder Annahmeerklärung zur Verfügung stellen.
6. Die vorliegende Deklaration wird gemäss den Vorschriften von Art. 102 der Charta der Vereinigten Nationen registriert werden.
7. Die vorliegende Deklaration wird bis zum 30. Juni 1959 zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, offen stehen für Vertragsparteien, die mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorkehrungen für den provisorischen Beitritt der Schweiz auf Verhandlungen eingetreten sind, für Vertragsparteien, die keine solchen Verhandlungen geführt haben, aber die mit der schweizerischen Regierung vereinbart haben, dass ihre Handelsbeziehungen den Bestimmungen der vorliegenden Deklaration unterstellt sein sollen, und für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
8. Die vorliegende Deklaration wird zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einer Vertragspartei wirksam werden am dreissigsten Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist; sie wird in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorschriften des Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens dem Allgemeinen Abkommen beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Parteien, welche diese Deklaration abschliessen, übereinkommen, ihre Gültigkeitsdauer auf einen späteren Zeitpunkt zu erstrecken.

Ausgefertigt in Genf, am zweiundzwanzigsten November neunzehnhundertachtundfünfzig, in einem einzigen Exemplar, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte als authentisch gelten, ausgenommen wenn dies in den beigefügten Listen anders bestimmt ist.

Resolution

(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien, in Erwägung, dass die Schweiz Verhandlungen mit einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des einschlägigen, von den Vertragsparteien an ihrer elften Tagung genehmigten Berichtes zu Ende geführt hat und dass im Ergebnis dieser Verhandlungen eine Anzahl Vertragsparteien sich damit einverstanden erklärt haben, dass die Handelsbeziehungen zwischen ihnen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Bestimmungen der Deklaration vom 22. November 1958 beruhen werden;

in Erwägung ferner, dass die erwähnte Deklaration die Vertragsparteien ersucht, gewisse Funktionen, die denen unter dem Allgemeinen Abkommen vergleichbar sind, auszuüben:

Beschliessen

- I. die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuladen, an den Tagungen der Vertragsparteien und der nachgeordneten, von den Vertragsparteien eingesetzten Organe teilzunehmen;
- II. die Funktionen zu übernehmen, die zur Durchführung der in der Präambel zu dieser Resolution erwähnten Deklaration erforderlich sind.

Die vorliegende Resolution wird in Kraft treten, sobald sie von nicht weniger als zwei Dritteln der Vertragsparteien genehmigt ist, und in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Vorschriften von Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens beitrifft, oder bis zum 31. Dezember 1961 je nachdem, welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Vertragsparteien sich mit einer Erstreckung auf einen späteren Zeitpunkt einverstanden erklären.

WARENLISTE DER SCHWEIZERISCHEN EIGENOSSENSCHAFT

I. Teil		Zollansatz*
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg brutto
0201.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von den in den Nrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
ex 20	- Rind-, Stier-, Kuh- und Ochsenfleisch: frisch	35.—
ex 0204.01	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch gekühlt oder gefroren: Haar- und Federwild	30.—
0206.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
10	- Schweineschinken	75.—
20	- andere	75.—
0301.	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: - Süsswasserfische:	
10	- Forellen	15.—
12	- andere, ganz oder in Stücken, ausgenommen Filets	3.—
14	- Filets	5.—
20	- Meerfische, ganz oder in Stücken, einschliesslich Filets	—50
0302.	Fische, bloss gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, in Behältern von:	
10	- über 3 kg	2.—
ex 10	- Salm, geräuchert	2.—
0303.	Krebstiere und Weichtiere einschliesslich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
ex 10	- Moules: frisch	10.—
40	- andere (Hummer, Langusten, Krabben usw.): Tintenfische	5.—
	andere	70.—
0102.	Milch und Rahm, konserviert, eingedickt oder gezuckert: - Trockenmilch	50.—
	NI. ad 0102.10. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0104.	Käse und Quark:	
ex 10	- Weichkäse: Danablu	25.—
	Roquefort	25.—
	Brie, Camembert, Reblochon, Pont-l'Évêque	30.—
	Gorgonzola	25.—
	Crecenza, Italico, Mascarpone, Mozzarella, Ricotta Romana, Robiola, Stracchino	30.—
ex 22	- Hart- oder Halbhartkäse: - anderer: Saint-Paulin (Port-Salut)	50.—
	Cantal	60.—
	Caciocavallo, Caciocavallo (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Grana, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo, anderer Pecorino), Provolone	25.—
	Asiago, Bitto, Brä, Fontal, Montasio	50.—
	NI. ad ex 0104.10 und ex 0104.22. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0105.	Eier von Haus- und Wildgeflügel, sowie Eigelb, frisch, konserviert, getrocknet oder gezuckert: - Eier mit Schalen	15.—
0503.	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen: - in Zöpfen, gekräuselt, in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus andern Stoffen: in Zöpfen	75.—
0513.	Meerschwämme: - roh oder bearbeitet	35.—
0601.	Rulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte: - mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen	20.—
	- andere: - mit Knospen oder Blüten	80.—
30	- ohne Knospen oder Blüten	45.—
0602.	Anderer lebende Pflanzen und Wurzeln, einschliesslich Stecklinge und Pfropfreiser: - Stecklinge und Pfropfreiser, unbewurzelt: - Rebunterlagen	—20
10	- andere	—20
12	- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen: - Obstwildlinge und typisierte Obstunterlagen	—20
20	- andere	—20
22	- Rosenwildlinge und Rosenwildstämme	—20
30	- andere Pflanzen, Wurzeln und Setzlinge: - mit nackten Wurzeln: - - - Zierpflanzen: - - - Rosen, veredelt	20.—
40	- - - andere Zierpflanzen	18.—
42	- - - Obstbäume und Obststräucher, veredelt	20.—
44	- - - andere: - mit einer Länge bis 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) und mit einer Wurzelhalsdicke bis 12 mm	15.—
50	- - - mit einer Länge von über 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) oder mit einer Wurzelhalsdicke von über 12 mm	18.—
52	- - - mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen: - - - Azaleen, Hortensien, Primeln	20.—
60	- - - Heidekraut (bruyère)	15.—
62	- - - Phoenix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago- (Cycas-), Zwerg- (Chamerops-), Pandanen und andere Palmen	15.—
64	- - - andere	15.—
0603.	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: - frisch: - eingeführt in der Zeit vom 1. Mal bis 25. Oktober: Nelken	100.—
10	- andere	150.—
	- eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April: - - - andere	40.—
22	- - - andere	40.—
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, ausgenommen Blumen und Blumenknospen der Nr. 0603: - frisch oder bloss getrocknet	—50
10	- gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	100.—
40	- gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	100.—

* Siehe allgemeine Bemerkung am Schluss dieser Liste.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
10	- essbare wildwachsende Pilze, einschliesslich der Trüffel; Zuchtchampignons	10.—
22	- Tomaten	5.—
30	- Esszwiebeln, Schalotten, Knoblauch	4.20
32	- Setzwiebeln	—20
50	- Spargeln	10.—
52	- Artischocken, Auberginen, Peperoni, Broccoli: Peperoni	16.—
	andere	18.—
60	- Treibzichorie	10.—
70	- Kopfsalat, Lattich und andere Blattsalate	10.—
72	- Spinat	10.—
74	- Blumenkohl und Rosenkohl	10.—
76	- Rotkohl, Weisskohl, Wirsing	3.—
80	- Bohnen, Erbsen, Puffbohnen und andere Hülsengemüse	10.—
82	- Lauch, Sellerie, Schnittlauch, Petersilie	10.—
84	- Karotten (Möhren), weisse Rüben, Salatrüben (Rotrüben, Randen)	4.20
90	- andere	10.—
0702.01	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, in Behältern von: über 5 kg	42.—
	5 kg oder weniger	55.—
0703.01	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salz- oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt (schweflige Säure usw.), jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet	10.—
0704.	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerklüffert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet: - unvermischt, in Behältern von: - über 5 kg	20.—
10	- - - 5 kg oder weniger	40.—
12	- - - 5 kg oder weniger	40.—
0705.	Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöste, auch geschält oder zerklüffert: - ganz, unbearbeitet: - Bohnen	—90
	Anmerkung zu Kapitel 8. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0801.	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanäpfel, Avogado-Birnen, Guajaben, Kokosnüsse, Papanüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: - Datteln	15.—
0802.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: - Orangen, Mandarinen, Clementinen	12.—
10	- Zitronen	4.—
ex 30	- Pampelmusen (Grapefruits) und andere: Pampelmusen (Grapefruits)	3.—
0804.	Weintrauben, frisch oder getrocknet: - frisch: - zum Tafelgenuss	18.—
10	- - - zum Tafelgenuss	18.—
0805.	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr. 0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äussere oder innere Schalen: - Mandeln	12.—
10	- Haselnüsse, Baumnüsse (Walnüsse)	12.—
20	- Eßkastanien	7.—
30	- andere	14.—
40	- andere	14.—
0806.	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: - andere: - in offener Packung	2.—
20	- - - in offener Packung	2.—
22	- - - in anderer Packung	5.—
0807.	Steinobst, frisch: - Aprikosen: - in offener Packung	3.—
10	- - - in offener Packung	3.—
12	- - - in anderer Packung	5.—
20	- Pfirsiche: - in offener Packung	4.—
22	- - - in anderer Packung	13.—
30	- Pfäulen und Zwetschgen: - in offener Packung	3.—
32	- - - in anderer Packung	10.—
40	- Kirschen	3.—
0808.	Beeren, frisch: - Erdbeeren	3.—
10	- Himbeeren, Johannisbeere	5.—
20	- andere	5.—
30	- andere	5.—
0809.01	Anderer Früchte, frisch: Melonen	10.—
	andere	5.—
0810.01	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	45.—
0811.01	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salz- oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet: - Orangen	14.—
	andere	10.—
0813.01	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salz- oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder getrocknet	3.—
ex 0909.01	Anis-, Sternanis-, Fenchel, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: Carvifrüchte	1.50
	Sternanis- und Wacholderfrüchte	10.—
1001.	Weizen und Mengkorn: - denaturiert	—60
1006.	Reis: - unbearbeitet	—60
10	- geschält, auch glasiert; Bruchreis, nicht denaturiert	4.50
1101.	Mehl aus Getreide: - nicht denaturiert: - in Behältern von über 5 kg: - - - aus Reis	5.50
14	- Stärke; Inulin: - gegen Nachweis der Verwendung zu technischen Zwecken: - andere: - Kartoffel-, Sago- und Tapiokastärke, roh	1.—
ex 40	- zu andern Zwecken: Reisstärke, roh	6.—
ex 50	- zu andern Zwecken: - - - andere	6.—
1203.	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: - Grassamen; Klee- und Luzernesamen	—50
10	- andere Sämereien	—50
20	- andere Sämereien	—50
ex 1205.01	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet: Zichorienwurzeln, getrocknet	1.—
1207.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 10	- ganz, in unverarbeitetem Zustande: Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendgülden- kraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	1.50	ex 10	- - - in Fässern: Trauensaft, vollständig gereinigt und haltbar gemacht, sowie Kernobstsaft (Süssmos)	30. — 38. —
ex 20	- zerkleinert oder sonstige mechanisch verarbeitet: Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendgülden- kraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	15. —	30	- Gemüsesäfte	38. —
1210.	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzweck- en; Heu, Luzerne, Esparslette, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und anderes ähnliches Futter:		ex 40	- - ungezuckert: Zitronensaft, roh (auch stabilisiert); Zitronensaft, ge- reinigt, zu technischen Zwecken	— 30
10	- Heu:	— 20	ex 50	- - gezuckert: in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 2 dl oder weniger	50. — 50. —
12	- - roh	— 20	2103.01	Senfmehl und zubereiteter Senf	50. —
20	- - geschnitten (Häcksel) oder gemahlen	— 20	2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1303.	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:		ex 20	- andere: Speiseeis (Glacen, Rahmeis und dergleichen)	110. —
ex 20	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:		2201.	Wasser, Mineralwasser, Kohlensäure Wasser, Eis und Schnee:	
ex 50	- - andere: Süssholzwasser; Manna	15. —	10	- Mineralwasser, natürliches oder künstliches; Kohlensäure Wasser	5. —
1504.01	Fette und Öle von Fischen und Meersäugetieren, auch raffi- niert: zu Speisezwecken, roh oder gereinigt, sowie solche, die den Anforderungen der Ph. II. V. entsprechen	30. —	ex 2202.01	Limonaden, aromatisierte Kohlensäure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Num- mer 2007: Limonaden, aromatisierte Kohlensäure Wasser	10. —
1507.	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	15. — 1. —	2203.	Bier:	
20	- zu Speisezwecken:	15. —	10	- in Kesselwagen oder in Fässern: in Kesselwagen oder in Fässern mit einem Fassungsver- mögen von über 2 hl	15. —
22	- - Olivenöl, in Behältern von: über 10 kg	15. —	12	- in Fässern mit einem Fassungsvermögen von 2 hl oder weniger	9. — 20. —
1508.	Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydrati- siert, geschwefelt, gelassen, standoliert oder in anderer Weise verändert:		2205.	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschliesslich Mistellen);	
ex 20	- andere: Leinöl, standoliert	40. —	- Naturwein:		
1601.	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtnebenproduk- ten oder aus Tierblut:		- - in Fässern:		
10	- Coppa, Colechini, Mortadella, Salami, Zamponi; Blasen- schinken und Lachsschinken	100. —	- - mit einem Alkoholgehalt bis 13°:		
20	- andere	105. —	10	- - - roter	31. —
1602.	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten:		12	- - - weisser	34. —
10	- aus Lebern (Gänseleber usw.)	120. —	20	- - - mit einem Alkoholgehalt von über 13°:	42. —
20	- Dorschschinken	65. —	22	- - - roter	46. —
1601.	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz:		30	- - - weisser	50. —
ex 20	- Fischzubereitungen und Fischkonserven:		ex 40	- - in Fässern: Aleatico, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	30. —
ex 22	- - über 3 kg: andere (als Sardinen, Thon, Makrelenhechte und Salm)	2. —	ex 50	- - in Flaschen: Aleatico, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	35. —
ex 22	- - - 3 kg oder weniger: Salm in Böchsen andere (als Thon, Makrelenhechte und Salm)	10. — 20. —	60	- Schaumweine	130. —
ex 1605.01	Krebstiere, Weichtiere und Muschelliere, zubereitet oder kon- serviert:		2206.01	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
1702.	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		ex 20	- mit einem Alkoholgehalt bis 18°	30. —
ex 22	- - in Sirupform:		30	- mit einem Alkoholgehalt von über 18°	50. —
1701.01	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	100. —	2209.	Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder weniger; Branntwein, Liköre und andere gebrannte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Her- stellung von Getränken (sog. Essenzen):	
ex	Süssholzwasser, nicht gezuckert, aromatisiert oder in Form von Pastillen, Tabletten usw.	15. —	ex 20	- Branntweine, wie Cognac, Armagnac und anderer Weinbrand, Rum, Arrak, Kernobstbranntwein, Kirsch, Whisky usw.:	je Grad und je 100 kg brutto
1803.01	Kakaomasse (Kakaopaste), auch entfettet	50. —	30	- - in Fässern: Weinbrand Whisky und Gin	— 40 — 80
ex 1804.01	Kakaofett (Kakaobutter) und Kakaool:		40	- - in Flaschen: Weinbrand Whisky und Gin andere	je 100 kg brutto 50. — 80. — 100. —
1805.01	Kakaopulver, nicht gezuckert	5. —	2300.	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Tierfutter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	75. —
1806.01	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereit- ungen	50. —	20	- andere	— 20
1903.01	Teigwaren	25. —	2503.01	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefäl- ler Schwefel und kolloider Schwefel	— 20
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:		ex 2511.01	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd; natürliches Bariumsulfat (Baryt)	— 20
10	- nicht in Verkaufspackungen	5. —	2513.	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natür- liche Schleifrohstoffe, auch gebrannt:	
20	- in Verkaufspackungen aller Art	40. —	10	- Bimsstein	1. —
ex 20	- Knäckebröt	35. —	ex 10	Bimsand und Bimskies, natürlicher	— 03
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		2515.	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hau- steine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, sowie Alahaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt:	
10	- nicht gezuckert, ohne Kakao und Schokolade	55. —	08	- Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt	4. —
20	- andere	110. —	- andere Werk- oder Haussteine:		
2001.	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig oder Essig- säure zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker, in Behältern von:		10	- - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— 30
ex 10	- über 5 kg:		20	- - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
ex 12	- 5 kg oder weniger:		30	- - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2. —
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zu- bereitet oder konserviert:		2516.	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Haussteine, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zer- teilt:	
10	- Tomaten, in Behältern von:		08	- Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt	4. —
12	- - über 5 kg	15. —	- andere Werk- oder Haussteine:		
20	- - 5 kg oder weniger	25. —	- - Granit, Gneis, Porphy, Syenit und ähnliches hartes Ge- stein:		
30	- andere, in Behältern von:		10	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— 30
32	- - über 5 kg	42. —	20	- - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
35	- - 5 kg oder weniger	55. —	ex 20	aus Solnhofenstein, roh, nur gespalten	— 50
2003.01	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	55. —	30	- - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2. —
ex 2001.01	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zuk- ker konserviert (durchtränkt, glasiert oder kandiert): Schalen von Süßfrüchten (von Orangen, Zitronen, Manda- rinen, Bergamotten usw.); Kastanien	45. —	ex 30	aus Solnhofenstein, roh, nur gespalten	— 50
2006.	Früchte in anderer Weise zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		40	- - andere:	
20	- andere	55. —	40	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— 30
2007.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: - Traubensaft und Kernobstsaft (Süssmost), auch mit Kohlen- säure imprägniert: - - nicht eingedickt:		50	- - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
			60	- - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2. —
			2517.	Feuerstein (Flint); zerkleinerte Steine (Schotter), Makadam und Teermakadam, Steine und Kies von der Art wie sie zur Be- schotterung im Strassen- und Bahnbau oder zum Betonieren verwendet werden; Kiesel; Körner, Split und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 und 2516:	
			ex 20	- zerkleinert: Lavakies	— 03

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 2518.01	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitstampmasse: Dolomit, zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt, gesintert oder gebrannt	— .10	3403.	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle oder Fette, auch mit einem Erdöl- oder Schieferölgehalt von weniger als 70% des Gewichtes, in Behältern von	
2519.	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd:		ex 10	Mineralschmierfett	9.—
ex 20	- gebrannt oder gemahlen:		ex 12		
2520.	Sintermagnesit und kautschukischer Magnesit	— .50	3501.	Caseine, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	22.—
20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderegulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:	1.20	20	- Caseinleime	
2524.01	- gebrannt oder gemahlen	— .05	3503.01	Gelatine (einschliesslich der in quadratische oder rechteckige Blätter zugeschnittenen, auch mit bearbeiteter Oberfläche oder gefärbt) und ihre Derivate; Knochenleim, Haut-, Nerven-, Sehnen- und ähnliche Leime sowie Fischleim; Hausenblase	20.—
2531.01	Asbest	— .03	ex 3505.01	Dextrine: lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke:	8.—
2532.	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren:		20	Dextrine; Klebstoffe aus Stärke	
ex 20	- Pnzolanerde, Santorinerde, Trass und natürliche Bindemittel ähnlicher Art, zur Herstellung hydraulischer Mörtel, auch gestampft oder gemahlen:	— .03	3500.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewichte von 1 kg oder weniger:	40.—
2716.01	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (Asphaltmastix, Verschnittbitumen usw.)	4.—	3603.01	Zündschnüre; Sprengschnüre	60.—
2802.	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel:		3604.01	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	90.—
10	- sublimiert	— .30	3701.	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus andern Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet:	40.—
2804.	Wassersstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:		10	- aus Glas	60.—
ex 30	- andere Nichtmetalle, anderweit nicht genannt:	6.—	20	- aus andern Stoffen	60.—
2827.	Bleioxyde:		3702.	Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet:	60.—
ex 10	- Bleioxyd (Bleiglätte) und Bleidioxyd:	8.—	10	- nicht perforiert	60.—
2838.	Sulfate und Alaune; Persulfate:		20	- perforiert, mit einer Länge von:	60.—
30	- Kupfersulfat (Kupfervitriol)	8.—	22	- über 40 m	60.—
2840.	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:		3703.01	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	100.—
ex 12	- Natriumphosphate:		ex	lichtempfindliche Papiere, nicht belichtet, nicht bedruckt	50.—
2852.01	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschliesslich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt:	10.—	3811.01	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger:	10.—
2856.	Carbide (Siliziumcarbid, Borcarbid, Metallcarbide usw.):	10.—	ex	Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen	20.—
10	- Siliziumcarbid (Korborundum)	6.—	3812.01	Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen, und zubereitete Beizmittel der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden	10.—
2916.	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonensäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffkationen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitroso-derivate:		3901.	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, modifiziert oder nicht, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone usw.):	
ex 22	- Salze der Weinsäure (Tartrate und Bitartrate):	4.—	12	- flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:	12.—
2919.01	Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein, cremor tartari)	4.—	ex 18	- Aminoplaste	3.—
3005.	Anderer pharmazeutische Zubereitungen und Waren:		22	- andere:	12.—
12	- sterile chirurgische Nähmittel:	4000.—	ex 30	Platten aus Schlichtpreßstoff mit dekorativer, einfarbiger oder mehrfarbiger Oberfläche	30.—
3201.	Pflanzliche Gerbstoffauszüge:	9.—	40	- Folien:	80.—
10	- Kastanienholzextrakt	— .30	42	- unbearbeitet oder farblos geprägt	110.—
3203.01	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen vermischt; künstliche Beizen für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen usw.)	6.—	3902.	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze usw.):	
3205.01	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo	20.—	10	- flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:	13.—
3207.	Anderer Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:		12	- Polyvinylharze	13.—
ex 20	- andere Weisspigmente:	2.—	14	- Polyacrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13.—
ex 30	auf Basis von Zinksulfid (Lithopone)	6.—	ex 14	- andere:	3.—
ex 3208.01	Parisblau, ultramarin	6.—	20	Polystyrol	13.—
3209.	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungs- und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emalier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:		22	- Emulsionen und Lösungen:	13.—
10	Schmelzglasuren, Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken	5.—	40	- Polyvinylharze	80.—
3209.	Lacke; Wasserfarben, zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederzucht gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, einem Lack oder anderen zur Herstellung von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:		42	- unbearbeitet oder farblos geprägt	110.—
10	- Lacke, auch mit Farbzusatz aller Art, eingedickt oder nicht - Oelfarben, auch mit Zusatz von Verdünnungsmitteln (Terpentinöl usw.) und von Trockenmitteln:	55.—	3903.	Regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Celluloseester, Celluloseäther und andere chemische Cellulose-derivate, weichgemacht oder nicht (Celloidin und Collodium, Celluloid usw.); Vulkanfaser:	
ex 20	- weisse:		14	- Pulver, Klumpchen, Flocken, Schuppen oder unregelmässige Blättchen, in nicht zusammenhängender Masse oder in Teigform:	20.—
22	Bleiwass, Zinkweiss, Perlweiss, abgerieben	20.—	ex 32	- Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren:	45.—
3210.01	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatalerel, für Farbtonungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Nöpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tabletten; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Nöpfchen oder anderem Zubehör	50.—	40	- Celluloseacetat (Acetylcellulose):	45.—
3211.01	Zubereitete Sikkative	40.—	42	- Folien:	80.—
3212.	Klitt und Spachtelmassen, einschliesslich Harzkitt und Harzement:		3904.	Gehärtete Eiweissstoffe (gehärtetes Casein, gehärtete Gelatine usw.):	25.—
20	- andere, fest oder in Teigform	30.—	30	- Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren	110.—
3213.	Druckfarben, Tinten und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tusche:		3907.	Waren aus Stoffen der Nrn. 3901 bis 3906:	
12	- Druckfarben:	40.—	30	- Säcke, Tüten und ähnliche Verpackungsmittel aus Folien, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	110.—
3301.	Aetherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinole:	40.—	50	- andere Konfektionswaren	250.—
ex 10	- Anis-, Carvi-, Eucalyptus-, Geranium-, Kabinivaholz-, Kampfer-, Lavendel-, Lemongrass-, Nelken-, Palmarosa-, Petilgrain-, Patchouli-, Pfefferminz-, Rauten-, Rosenholz-, Rosmarin-, Sandelholz-, Sassafras-, Spick-, Sternanis-, Vetyver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronella-, Zitrusöle:	10.—	60	- andere Waren	100.—
3402.	Organische oberflächenaktive Stoffe; oberflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch Seife enthaltend:		4002.01	Synthetischer Kautschuk, einschliesslich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktismasse	— .20
10	- Oelsulfonate	12.—	4006.	Nicht vulkanisierter natürlicher oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (Lösungen und Dispersionen, Röhren, Stäbe, Profile usw.); Waren aus nicht vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk (imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Klebstoffe auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben usw.):	
20	- andere, in Behältern von:	17.—	ex 20	- Klebebänder und Isolierbänder:	60.—
	- über 5 kg		4008.01	Platten, Blätter, Streifen und Profile (einschliesslich kreisrunde Profile), aus Weichkautschuk:	120.—
				mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben	35.—
			4009.	Röhren und Schläuche aus Weichkautschuk:	
			10	- in Verbindung mit Spinnstoffen oder Metall	40.—

Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4011.	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		4501.	Naturkork, unbearbeitet und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:	
10	- Vollreifen und Felgenbänder	15. —	10	- Rohkork und Korkabfälle	— 50
	- andere Reifen (Laufdecken) einschliesslich Hohlkammerreifen:		20	- Kork, zerkleinert oder gemahlen (Schrot, Mehl); Korkwolle	10. —
20	- für Fahrräder	20. —	4502.	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschliesslich der Würfel oder Quader für die Herstellung von Stopfen:	
22	- für andere Fahrzeuge	20. —			
30	- Luftschläuche	20. —	10	- Würfel und Quader zur Stöpselfabrikation	— 50
4012.01	Waren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger) aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	100. —	ex 20	- Platten, Blätter und Streifen:	
4013.01	Kleider, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, für alle Zwecke:			Platten von über 5 mm Dicke, ohne weitere Bearbeitung	— 50
	- Handschuhe; Einlagen für Schwelssblätter	80. —	4504.	Presskork (mit oder ohne Blindmittel hergestellt) und Waren aus Presskork:	
	- andere	250. —	10	- Steine, Platten, Röhren und dergleichen aus expandiertem Kork, zu Bau- und Isolierzwecken	18. —
4014.	Anderer Weichkautschukwaren:		4603.	Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Erzeugnissen der Nrn. 4601 oder 4602 hergestellt:	
20	- Bodenteppiche	45. —		Waren aus Luffa:	
30	- andere Waren	90. —		- andere Korbmacher- und Flechtwaren sowie Waren aus Luffa:	
32	- andere Waren	90. —		- - - aus pflanzlichen Flechtstoffen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen:	
34	(Zusammenlegung der Unternummern 30/31)		20	- - - roh, auch geschält	50. —
4102.	Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel- leder), Rossleder und Leder von andern Einhufern, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:	80. —	22	- - - gebeizt, gefirniss, gefärbt, lackiert oder verziert	80. —
30	Vachettenleder (für Möbel, Reiseartikel, Karosserien usw.) - anderes Ochsen-, Kuh- und Rindleder sowie Rossleder: - - anders gegerbt, per Quadratfuss im Gewichte von:		30	- - - andere	130. —
	- - - 150 g oder weniger	110. —	4701.	Papiermasse:	
4103.01	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:	35. —		- aus Holz, Stroh, Alfa oder ähnlichen Faserstoffen, nass oder trocken:	
4104.	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:			- - - chemisch bereitet (Cellulose):	
10	- vegetabilisch gegerbt	60. —		- - - nicht gebleicht:	4. —
12	- anders gegerbt	80. —	30	- - - Sulfat- und Natroncellulose	
4105.	Leder aus Häuten oder Fellen von andern Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:		ex 30	mit einem absoluten Trockengehalt von 50% oder weniger, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs oder Romanshorn	3. —
10	- Reptillleder (Schlangen-, Eidechsen-, Krokodillleder) sowie Fisch-, Lurche- und Vogelleider	500. —		- - - andere	6. —
20	- Schweinsleder	30. —	32	- - - gebleicht:	
30	- Wildleder (Reh-, Gems-, Antilopenleder), Kamelleider, Rentierleder, Walrossleder und nicht anderweit genannte Leder	30. —	34	gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von künstlichen Splintstoffen	3. —
4106.01	Sämschleder (Chamoisleider)	50. —		andere	8. —
4107.01	Pergament- und Rohhautleder	50. —	4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
4108.01	Lackleder und metallisiertes Leder	30. —	ex 10	- gewöhnliche Pappe (Graupappe, Lederpappe, Holzpappe, Filzpappe, Stroh- und Strohpappe usw.) und Hartpappen:	
4110.01	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	20. —		Stroh- und Strohpappe	7. —
4201.	Sattlerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kurnte, Zuglauge, Knickkappen usw.), aus Stoffen aller Art:			- Papier, im Gewicht von über 30 g je m ² :	
10	- aus Leder oder Kunstleder	200. —	ex 60	- - - Papier, anderweit nicht genannt:	
4202.	Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und alle Taschenwaren die Behältnisse darstellen, aus Leder, Kunstleder, Vulkanleder, Pappe, Kunststoff-Folien oder Spinnstoffen:			- - - mit wesentlichen Unreinheiten in der Stoffmasse, auch in der Masse einfarbig gefärbt:	
	- aus Leder oder Kunstleder, im Stückgewichte von:			Stroh- und Strohpappe	10. —
10	- über 1 kg	280. —	62	- - - Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, je m ² im Gewicht von:	
12	- über 0,2 bis 1 kg	450. —		über 30 bis 180 g	25. —
14	- 0,2 kg oder weniger	550. —		über 180 g	22. —
20	- aus Spinnstoffen aller Art, im Stückgewichte von:			- - - anderes:	
	- über 1 kg	150. —	70	- - - einfarbig	30. —
30	- aus andern Stoffen, im Stückgewicht von:		ex 4803.01	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hiervon, einschliesslich sogenanntes Pergamentpapier, in Rollen oder Bogen:	
	- über 1 kg	140. —		Papier, pergaminähnliches, im Gewichte von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	5. —
4203.	Kleider und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder:		ex 4804.01	Papier und Pappe, zusammengeklebt, weder imprägniert noch auf der Oberfläche überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:	
ex 20	- Handschuhe, ausgenommen Fausthandschuhe ohne Pelzwerk:	700. —		Stroh- und Strohpappe, ohne Innenverstärkung:	
	im Gewichte von über 250 g je Paar, ohne Pelzwerk			nicht mit Papier beklebt	10. —
ex 4204.01	Waren aus Leder oder Kunstleder für technische Zwecke: Förderbänder und Treibriemen	110. —		ein- oder beidseitig mit Papier beklebt	15. —
4205.	Anderer Waren aus Leder oder Kunstleder:		4805.	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:	
10	- bloß zu Bändern, Riemen oder in anderer Form zugeschnitten	90. —		- Kartons	30. —
4302.	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, auch zu Tafeln, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Ueberreste, nicht genäht:		30	- Pappe	30. —
	- zusammengesetzt	100. —	40		
4410.01	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Spazierslöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	10. —	4807.	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (inarmoriert, farbig gemustert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 4806 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:	
4415.	Furniertes Holz oder Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit andern Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):			- einseitig oder beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch farbig gemustert, gummiert, lackiert oder auf der Oberfläche gefärbt:	
	- roh, glatt, auch geschliffen oder gezielklingt, nicht edelfurniert, in der Dicke von:			- - - Hartpappen	30. —
10	- über 10 mm	15. —		- - - Kartons	45. —
12	- 10 mm oder weniger	20. —		- - - Pappe	45. —
20	- anderes	40. —	ex 60	- mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Stoffen überzogen oder getränkt:	
4416.	Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus edlem Metall belegt:			Kofferpappe, überzogen und durch Pressen oder Prägen gemustert, im Gewichte von über 800 g je m ²	20. —
10	- roh, glatt, auch geschliffen oder gezielklingt, nicht edelfurniert	20. —	80	- mit Asphalt, Teer und ähnlichen Erzeugnissen getränkt (geteerter Pappe, Kartons und Pappe für Bedachungen usw.), auch verstärkt, besandet usw., im Gewichte von über 400 g je m ²	10. —
20	- andere	45. —	4809.	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von andern pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder andern ähnlichen Blindmitteln hergestellt:	
4421.	Kisten, Verschläge, Packfässer, Trommeln und ähnliche vollständige Umschliessungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch mit teilweise zusammengesetzten Teilen:			- roh	15. —
	- andere:			- andere (lackiert usw.)	15. —
ex 20	Sperrholzfässer	30. —	ex 4811.01	Papier- und Lurkrusta und Ultra- und Ultrapapier:	
4423.	Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich der Parkettplatten aus Holz und der zerlegbaren Holzkonstruktionen:			Papier- und Lurkrusta	35. —
	- Bauschreinerarbeiten, auch mit Metallbeschlägen:		4812.01	Fussbodenbeläge mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten	40. —
10	- glatt, roh, nicht furniert	30. —	4813.	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Dauer- und Dauermatrizen und dergleichen):	
12	- andere: geklebt, geschnitten, bemalt, gefirniss, gewelcht, poliert, furniert usw.	50. —		- Dauer- und Dauermatrizen und Umdruckpapier	60. —
4425.	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:		10	- Kohlepapier und dergleichen	80. —
	- Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner	60. —	4815.	Anderer Pappe und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:	
4426.01	Spulen, Hülisen und Bobinen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrehtem Holz	30. —	ex 20	- andere:	
4427.	Kunsttischer- und Kleintischerwaren (Schachteln, Kästchen, Etuis, Schatullen, Federkästen, Kleiderleisten, Lampen- und andere Beleuchtungskörper usw.), Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz; Teile dieser Waren aus Holz:			Papier-, pergaminähnlich, im Gewichte von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	25. —
	- Raumverzierungs-, Phantasie- oder Schmuckgegenstände, anderweit nicht genannt	150. —	4816.	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:	
30	- andere Kleintischerwaren	60. —		- andere:	
4428.	Anderer Waren aus Holz:			- - - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Splintstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230. —
	- andere Holzwaren:		30	- - - andere	100. —
40	- roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	35. —	4818.01	Geschäftsbücher, Hefte (Notizbücher, Qulltungsbücher und dergleichen), Notizblöcke, Agenden, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	120. —
42	- bemalt, poliert usw., oder in Verbindung mit andern Materialien	60. —			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4820.01	Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Garträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gebleicht oder gehärtet	30.—
4821.	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwolle:	
- andere:		
40	- - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—
42	- - andere	100.—
4909.01	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druckverfahren hergestellt, auch mit Verzierungen oder Anstrahlungen	150.—
4911.	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt:	
- andere Drucksachen:		
- - lose oder broschiert:		
40	- - - einfarbig gedruckt	110.—
42	- - - mehrfarbig gedruckt	150.—
50	- - gebunden oder gerahmt	180.—
5009.	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:	
30	- gefärbt	900.—
40	- buntgewebt	900.—
42	- bedruckt	1100.—
	Nr. nd 5009.30 42. Siehe am Schluss dieser Liste.	
5101.	Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
- künstliche:		
- - roh, gebleicht oder weiss mattiert:		
- - ungezwirnt:		
52	- - - andere	2.—
- - - gezwirnt:		
63	- - - andere	2.—
- - gefärbt oder bedruckt:		
- - ungezwirnt:		
72	- - - andere	75.—
- - - gezwirnt:		
83	- - - andere	75.—
5102.	Monofile, Streifen und dergleichen (Kunststroh) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
- künstliche:		
ex 50	- - roh, gebleicht oder weiss mattiert; andere (als Viscose)	2.—
5104.	Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nrn. 5101 oder 5102):	
- synthetische:		
40	- buntgewebt	850.—
42	- bedruckt	950.—
- künstliche:		
70	- gefärbt:	
	Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Köper- oder Atlasbindung, ungemustert, anders als weiss gefärbt, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewicht von über 100 bis 150 g je m ² und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert	510.—
	andere	600.—
80	- buntgewebt:	
	Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Köper- oder Atlasbindung, ohne Bindungs- oder Farbmusterung, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewicht von über 100 bis 150 g je m ² und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert	540.—
	andere	600.—
82	- bedruckt	650.—
5302	Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt:	
12	- andere	30.—
5301.01	Reißspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)	10.—
5311.	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
- roh:		
10	- aus Streichgarn	180.—
12	- aus Kaumgarn	300.—
- andere:		
- - im Gewichte von über 300 g je m ² :		
30	- - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	250.—
32	- - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	450.—
- - im Gewichte von 300 g oder weniger je m ² :		
31	- - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	350.—
36	- - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	550.—
	Nr. nd 5311.30, 32, 34 und 5311.36. Siehe am Schluss dieser Liste.	
5403.	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
- Leinengarne:		
- - roh:		
- - ungezwirnt:		
12	- - - über Nr. 4 englisch	25.—
ex 15	- - - gezwirnt:	
	über Nr. 3 bis Nr. 30 englisch	45.—
	- gekocht, gelaut, cremiert oder gebleicht:	
20	- - - ungezwirnt	30.—
ex 23	- - - gezwirnt:	
	über Nr. 11 bis Nr. 30 englisch	55.—
5405.	Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Ramie:	
- ungemustert:		
- - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 10	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	60.—
ex 12	- - - über 12 bis 20 Fäden:	
	Leinengewebe	100.—
	- gekocht, gelaut, cremiert, gebleicht, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
ex 20	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
ex 22	- - - über 12 bis 20 Fäden:	
	Leinengewebe	140.—
24	- - - über 20 Fäden	190.—
- - gefärbt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 30	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
32	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
ex 34	- - - über 20 Fäden:	
	Leinengewebe	200.—
	- buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
40	- - - bis 12 Fäden	85.—
42	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
44	- - - über 20 Fäden	200.—
- - bedruckt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 46	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
48	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 50	- - - über 20 Fäden:	
	Leinengewebe	200.—
- gemustert:		
ex 79	- - andere:	
	Leinengewebe	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 5405.10/50 90.—
5505.	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
- roh oder gedämpft, auch gesengt:		
- - ungezwirnt:		
12	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	33.—
14	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	38.—
21	- - - über Nr. 114 englisch	55.—
- - - einmal gezwirnt:		
33	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	45.—
35	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	50.—
5506.01	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	150.—
5508.	Schlingengewebe nach Art der Frotteergewebe aus Baumwolle:	
	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 5508.10/40 30.—	
69	- gemustert	je 100 kg brutto
5509.	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
- ungemustert:		
- - roh oder roheremiert je m ² im Gewichte von:		
20	- - - über 200 g	170.—
22	- - - über 120 bis 200 g	170.—
21	- - - über 60 bis 120 g	200.—
26	- - - 60 g oder weniger	260.—
- - gefärbt, je m ² im Gewichte von:		
30	- - - über 200 g	180.—
32	- - - über 120 bis 200 g	190.—
34	- - - über 60 bis 120 g	220.—
- - buntgewebt, je m ² im Gewichte von:		
40	- - - über 200 g	180.—
42	- - - über 120 bis 200 g	190.—
44	- - - über 60 bis 120 g	220.—
46	- - - 60 g oder weniger	270.—
- - bedruckt, je m ² im Gewichte von:		
50	- - - über 200 g	190.—
52	- - - über 120 bis 200 g	210.—
54	- - - über 60 bis 120 g	240.—
- gemustert:		
- - andere:		
69	- - - mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert sowie mit in Grundbindungen gewobenen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl im Bindungsrapport	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 5509.10/58 20.—
79	- - - andere	50.—
5607.	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern:	
- synthetische, ungemustert oder gemustert:		
10	- - roh	240.—
20	- - gebleicht	310.—
30	- - gefärbt	330.—
40	- - buntgewebt	350.—
42	- - bedruckt	350.—
- künstliche, ungemustert oder gemustert:		
50	- - roh	150.—
60	- - gebleicht	220.—
70	- - gefärbt	240.—
80	- - buntgewebt	260.—
ex 80	- - bedruckt	180.—
82	- - Futtereinlagestoffe	260.—
90	- - Möbel- und Dekorationsstoffe, gemustert, andere als roh oder gebleichte, im Gewichte von über 200 g je m ²	360.—
5701.	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen: Werg und Abfälle (einschliesslich Reibspinnstoff):	
10	- roh, gerüstet, geschwungen oder gehechelt (gekämmt)	—20
14	- Werg und Abfälle	—20
5705.	Hanfgarne:	
- ungezwirnt:		
- - roh:		
10	- - - bis Nr. 4 englisch	18.—
12	- - - über Nr. 4 englisch	30.—
5706.	Jutegarne:	
- ungezwirnt:		
- - roh:		
12	- - - über Nr. 1 englisch	14.—
- gezwirnt:		
51	- - roh	50.—
5707.	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:	
- roh, gezwirnt:		
ex 53	- - aus Sisal- oder Manihahanf:	
	aus Sisalhanf	25.—
	- gekocht, gelaut, cremiert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, auch gezwirnt:	
ex 70	- - andere:	
	aus Sisalhanf	35.—
5709.	Gewebe aus Hanf:	
- ungemustert:		
- - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
10	- - - bis 12 Fäden	50.—
12	- - - über 12 bis 20 Fäden	90.—
14	- - - über 20 Fäden	135.—
- - buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
40	- - - bis 12 Fäden	85.—
42	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
44	- - - über 20 Fäden	210.—
5710.	Gewebe aus Jute:	
- ungemustert:		
- - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 10	- - - bis 10 Fäden:	
	bis 8 Fäden	4.—
5801.01	Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	200.—
5802.	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Soumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert:	
- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischer oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder anderen Tierhaaren sowie aus Baumwolle:		
- - samtartige:		
ex 10	- - - aufgeschnitten:	
	aus Wolle, synthetischer oder künstlichen Spinnstoffen	190.—
	aus Baumwolle	150.—
ex 12	- - - nicht aufgeschnitten:	
	aus Wolle, synthetischer oder künstlichen Spinnstoffen	175.—
	aus groben Tierhaaren, auch mit Zusatz von Wolle	175.—
	aus Baumwolle	150.—
50	- aus Kokosfasern	50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5804.	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 5508 und 5805: - aus Baumwolle:		ex 12	-- andere: Badeanzüge und Badhosen aus synthetischen Spinnstoffen	1000.—
50 } ex 52 } ex 55 }	Samt und Plüsch	110.—		Badeanzüge und Badhosen aus künstlichen Spinnstoffen	800.—
5807.	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Nr. 5201 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Trosseln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:		ex 52	-- andere: Badeanzüge und Badhosen aus Wolle oder Baumwolle	550.—
ex 10	- aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Geflechte am Stück, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—	6101.	Oberkleider für Männer und Knaben: - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badhosen andere	1400.— 1800.—
5808.	Tulle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: - aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen: - - roh oder gebleicht	130.—	ex 30	- aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badhosen	1200.—
5809.	Tulle, Bobinettulle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven: - Spitzen: - - aus andern Spinnstoffen: aus Baumwolle: Klöppelspitzen andere	600.— 400.—	40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—
59-2.	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen: - andere: - - aus Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder feinen Tierhaaren: aus Wolle oder feinen Tierhaaren: andere	120.— 150.—	50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	400.—
5904.	Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten: - aus andern Spinnstoffen: - - einfach, roh, nicht geglättet: - - - aus andern Spinnstoffen: Garn aus Sisalhanf, zum Binden von Garben und Heu - - andere, mit einem Durchmesser von: - - - 8 mm oder weniger	15.— 110.—	6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide - - - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badhosen andere	2100.— 1500.— 2100.—
5906.	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe und Waren daraus: - aus andern Spinnstoffen, mit einem Durchmesser von: - - 8 mm oder weniger	150.—	ex 30	- aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badhosen	1200.—
5907.01	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurücktestoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Bucheinbände, Kartonagenarbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden (Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steiflein (Bougram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei: Pausleinwand	90.—	40	- - - in Stückgewichte von über 1500 g, ohne Pelzbesatz	750.—
5908.	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert oder bestrichen: - Gewebe, je m ² im Gewichte von: - - über 200 g - - 200 g oder weniger	90.— 150.—	42	- - - andere	900.—
20	- - - 200 g oder weniger	150.—	50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen: weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen	500.— 700.—
5909.	Wachstuch und andere geblöte oder mit einem Ueberzug auf der Grundlage von Oel versehene Gewebe: - Wachstuch	100.—	6103.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschliesslich Kragen, Vorhemden und Manschetten: - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	500.—
5910.01	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag, bestehend aus einem Ueberzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	40.—	6104.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen - - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	1400.— 450.—
5911.01	Kautschulierte Gewebe, andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe	100.—	6105.	Taschentücher und Ziertaschentücher: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Baumwolle: - - gemustert	400.—
5913.	Gummilastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe), aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden: - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	450.— 400.—	6106.	Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide - - - aus Wolle oder andern Tierhaaren	1200.— 650.—
ex 10	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—	6107.	Krawatten: - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide oder synthetischen Spinnstoffen	1800.—
5915.01	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen	100.—	50	- aus andern Spinnstoffen	1400.—
5917.	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen: - Drucktücher und Kordentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage - andere technische Waren	40.— 100.—	6109.	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder gewirkten oder gestrickten Stoffen, auch gummilastisch: - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide oder synthetischen Spinnstoffen: - - Büstenhalter - - - künstlichen Spinnstoffen: - - - Büstenhalter	1600.— 1200.—
6001.	Gewirkte oder gestrickte Stoffe am Stück, weder gummilastisch noch kautschuliert: - aus künstlichen Spinnstoffen: - - roh: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	400.— 300.—	32	- aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen: - - Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter und dergleichen	400.—
33	- - andere: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	500.— 400.—	ex 10	- Spezialkorsette (Umstandsgürtel und dergleichen) mit zusätzlichen, am Rücken befestigten Traggurten zur Stützung des Leibes, aus Spinnstoffen aller Art, ohne Ausstattungen mit Ziereffekt	200.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren:	400.—	6201.	Decken: - aus Wolle oder andern Tierhaaren: - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit	270.—
43	- - roh	300.—	42	- andere	320.—
50	- - andere	450.—	ex 50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen: - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: aus Baumwolle oder Leinen	200.—
53	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Stoffen: - - roh	150.—	ex 52	- andere: aus Baumwolle oder Leinen	230.—
5902.	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt, weder gummilastisch noch kautschuliert: - aus synthetischen Spinnstoffen	1500.—	6202.	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Baumwolle: - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - ungemustert: - - - - roh	150.— 220.—
20	- aus künstlichen Spinnstoffen	800.—	30	- - - - andere	250.—
30	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	800.—	32	- - - - gemustert: - - - - roh	200.—
40	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	600.—	34	- - - - andere	250.—
6003.	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummilastisch noch kautschuliert: - aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—	36	- - - - mit Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - ungemustert: - - - - roh	180.— 250.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	300.—	40	- - - - andere	180.—
6001.	Unterkleidung, gewirkt oder gestrickt, weder gummilastisch noch kautschuliert: - aus synthetischen Spinnstoffen	1000.—	42	- - - - gemustert: - - - - roh	230.— 280.—
20	- aus künstlichen Spinnstoffen: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	600.— 500.—	44	- - - - andere	230.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	700.—	46	- - - - aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57; - - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - ungemustert: - - - - roh:	150.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	270.—	ex 50	aus Leinen	220.—
6005.	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummilastisch noch kautschuliert: - aus synthetischen Spinnstoffen	1000.—	ex 52	- andere: aus Leinen	220.—
20	- aus künstlichen Spinnstoffen: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	900.— 750.—	ex 54	- gemustert: roh: aus Leinen	200.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	900.—	ex 56	- andere: aus Leinen	250.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	300.—	ex 60	- mit Näh- oder Posamentierarbeit: - - - ungemustert: roh: aus Leinen	180.—
6006.	Gewirkte oder gestrickte, gummilastische oder kautschulierte Stoffe am Stück, sowie Waren daraus (einschliesslich Knieschoner und Krampfadernstrümpfe): - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		ex 62	- andere: aus Leinen	250.—
10	- aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		ex 64	- gemustert: roh: aus Leinen	230.—
20	- andere		ex 66	- andere: aus Leinen	320.—
			6401.	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff: - Uberschuhe, auch in Verbindung mit Pelz oder Federbesatz - andere	80.— 160.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6102.	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 6401): - mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder: - - - andere: 20 - - - Kindersehuhe mit einer Sohlenlänge von 23,5 cm oder weniger - - - andere, mit einer Sohlenlänge von über 23,5 cm, das Paar im Gewichte von: 30 - - - über 1200 g 32 - - - über 600 bis 1200 g 31 - - - 600 g oder weniger 40 - mit Oberteil aus Geweben aus Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Geweben aus Metallgespinnst, aus bestickten Geweben oder aus Pelzwerk 50 - mit Oberteil aus andern Stoffen	300.— 280.— 380.— 480.— 550.— 200.—
6103.	Schuhe aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork: 10 - ganz aus Holz (Sabots) 20 - andere	55.— 160.—
6104.01	Schuhe mit Laufsohlen aus andern Stoffen (Schnüren, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht usw.)	170.—
6105.	Schuhteile (einschliesslich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art ausser Metall: 20 - Schuhrahmen mit Näharbeit, Einschnitten, Randausschärfung, Wulsten, Einlagen usw., am Stück - andere Schuhbestandteile: 30 - - aus Kautschuk oder Kunststoffen: Sohlen und Absätze aus Kautschuk andere 40 - - aus andern Stoffen: Holzsohlen, auch mit angeformtem Absatz andere	140.— 80.— 100.— 50.— 150.—
6501.	Hutstumpen, weder gefornrt noch mit Krepfenbearbeitung, Hutplatten, Manchons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zur Herstellung von Hüten: 10 - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 12 - aus Wollfilz	250.— 100.—
6503.	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nr. 6501 hergestellt, garniert oder un-garniert: - Männerhüte: 10 - - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 12 - - aus Wollfilz - Frauenhüte: 20 - - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 22 - - aus Wollfilz	800.— 600.— 800.— 600.—
6504.	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Vereinigung von (geflochtenen, gewebten oder andern) Streifen hergestellte, aus Stoffen aller Art, garniert oder un-garniert: - aus Spinnstoffen oder Kunststoffen: 10 - - un-garniert 30 - - un-garniert - garniert: 10 - - - Männerhüte 12 - - - Frauenhüte	350.— 350.— 600.— 600.—
6507	Bänder für die Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Ge-stelle (einschliesslich der Federgestelle für Klapphüte), Sehirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen: ex 20 - aus andern Stoffen: Hutleder	50.—
6601.	Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich der Stock-schirme und Gartenschirme und dergleichen: - Regen- und Sonnenschirme: 10 - - mit Bezug aus Geweben aus Seide oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 12 - - andere 20 - Garten- und Marktschirme	600.— 270.— 200.—
6801	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer): 12 - zugerichtet	— .30
6802.	Waren aus Hau- oder Werksteinen, ausgenommen Waren der Nr. 6801 und des Kapitels 69; Würfel und Steinen für Mosaik: ex 10 - Lampen und andere Beleuchtungskörper sowie Teile davon: Lampenschalen aus Alabaster, nicht montiert, nicht in Verbindung mit andern Stoffen 20 - Würfel und Steinen für Mosaik ex 20 - Bruchstücke von Marmorplatten, auf den ebenen Flächen auch geschliffen oder poliert, zur Herstellung von Bodenbelägen - andere: - - geradlinig zugehauen oder gesägt, mit ebenen, glatten Flächen: 30 - - - nicht geschliffen: ex 30 - - - Solihofe Bodenplatten 32 - - - geschliffen ex 32 - - Solihofe Bodenplatten 40 - - profiliert oder abgedreht 50 - - ornamentiert oder mit Bildhauerarbeit	16.— — .70 — .50 4.— 3.— 10.— 5.— 12.— 25.—
6803.	Schiefer, bearbeitet, sowie Waren aus Naturschiefer oder Preß-schiefer: 20 - Dachschiefer	3.50
6804.	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleif-körper zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Rektifi-zieren, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglom-eriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifroststoffen oder aus keramischen Stoffen (einschliesslich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kerne, Stifte, Hülsen usw.) aus andern Stoffen, jedoch ohne Gestelle: - Schleifsteine, Poliersteine, Trennscheiben und dergleichen: - - künstlich hergestell: ex 42 - - - andere: mit einem Durchmesser von über 1 m	10.—
6805.	Wetzsteine und Poliersteine zum Handgebrauch, aus Natur-stein, aus agglomerierten Schleifroststoffen oder keramischen Stoffen: 20 - aus Schleifroststoffen oder keramischen Stoffen	25.—
6808.01	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Stein-kohlenteerpech usw.)	1.—
ex 6809.01	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzen-fasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder andern mineralischen Bindemitteln her-gestellt: Platten aus Holzspänen mit Magnesit gebunden, nach Art der vorgelegten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs, St. Margrethen oder Schaanwald: ab 1. 1. 1959 ab 1. 1. 1960 aus Holzwalze	8.— 6.— 10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6811.	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert, ein-schliesslich der Waren aus Schlackenzement oder Granulo: - andere Waren: 20 - Röhren und Masten armiert andere ex 20 - Deckenträgerbalken aus armiertem Beton, mit Tonver-kleidung	6.— 2.— 1.80
6816.01	Waren aus Steinen oder andern mineralischen Stoffen (ein-schliesslich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch in-gegriffen: Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche Bauteile andere	3.— 7.—
6901.01	Wärmeisolierende Steine, Fliesen, Platten und andere wärme-isolierende Stücke aus Infusorienerde (Kieselgur), Fossilien-mehl oder andern ähnlichen Kieselerden andere	3.—
6902.	Feuerfeste Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche feuer-feste Bauteile: 10 - aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit 20 - andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.— 3.—
6903.	Andere feuerfeste Waren (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe usw.): 10 - aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit 20 - andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.50 7.—
6904.	Backsteine zu Bauzwecken (einschliesslich Hourdis, andere Deckensteine und dergleichen): 10 - Klinkersteine, roh oder salzglasiert - andere: 20 - - roh oder engobiert: Deckenträgerbalken, mit armiertem Beton verstärkt andere	3.— 1.80 1.—
6907.	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert, nicht emalliert: - aus Steinzeug oder Steingut und dergleichen: 20 - - von über 4 mm Dicke 22 - - von 4 mm Dicke oder weniger	3.— 8.—
6908.	Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten: 10 - von über 4 mm Dicke 12 - von 4 mm Dicke oder weniger	9.— 15.—
6909.	Apparate und Gegenstände für chemische und andere tech-nische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; Krüge und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke: - Apparate und Gegenstände für chemischen Gebrauch und andere technische Zwecke: 12 - - andere 20 - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behälter für die Land-wirtschaft	20.— 6.—
6910.01	Schüttsteine, Lavabos, Bidets, Klosettgeschüsseln, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, für sanitäre oder hygie-nische Zwecke	35.—
6911.	Geschirr, Haushalt- und Toilettegegenstände, aus Porzellan: 10 - einfarbig 20 - mehrfarbig	45.— 60.—
6912.	Geschirr, Haushalt- und Toilettegegenstände aus andern keramischen Stoffen: 10 - einfarbig: - aus Ton 12 - - aus Steinzeug, Steingut und dergleichen 20 - mehrfarbig	15.— 40.— 50.—
6913.	Statuetten, Phantasie-, Einrichtungs-, Zier- und Schmuck-gegenstände: 20 - andere: aus Porzellan aus Ton, Steinzeug, Steingut und dergleichen	60.— 50.—
6914.	Andere Waren aus keramischen Stoffen: - andere: - einfarbig: ex 22 - - - aus Steingut, Steinzeug, Porzellan und dergleichen: Knöpfe für Flaschenverschlüsse	9.—
7004.01	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln: Kathedralglas, mit rauher Oberfläche, von 4,1 mm Dicke oder weniger	5.— 8.—
7005.01	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes Fensterglas, nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten	12.—
7006.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas sowie Fensterglas (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln: 10 - Rohglas 30 - Spiegelglas	10.— 20.—
7007.	Gegussenes oder gewalztes Flachglas und Fensterglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder anderswie bearbeitet (facetti-ert, graviert usw.); Isolationsverglasungen aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen: - Flachglas und Fensterglas: 20 - Fensterglas ex 30 - - Spiegelglas: gebogen: ohne weitere Bearbeitung mit weiterer Bearbeitung	15.— 20.— 30.— 25.—
ex 7008.01	Sicherheitsglas, auch fassoniert, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt: Sicherheitsglas, mehrschichtig, mit unbearbeiteten Rändern	20.—
7009.	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschliesslich der Rück-spiegel: - bearbeitet: 20 - - Taschen-, Stell- und Griffspiegel, auch eingerahmt - - andere: 30 - - nicht eingerahmt	90.— 60.—
7010.	Korbflaschen, Flaschen, Fläschchen, Einmachgläser, Töpfe, Röhren für Tabletten und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlussvorrichtungen, aus Glas: - Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, un-flochten oder umkleidet: ex 10 - - in grobem Schilf-, Weiden-, Hulz- oder Strohgeflecht sowie in Eisenreifen: Korbflaschen aus grünem Glas, in grobem Weidenge-flecht 20 - Einmachgläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit an-dern Stoffen - andere: - - unbearbeitet, nicht in Verbindung mit andern Stoffen: - - - aus braunem Glas, im Stückgewicht von: 32 - - - über 150 g	12.— 14.— 8.—

Tariffnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tariffnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
31	----- 150 g oder weniger	10.—	7325.	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlängen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik:	
38	----- aus andersfarbigem oder weissem (furblosem) Glas	20.—		- roh, mit einem Durchmesser von:	
	----- aus bearbeitetem Glas aller Art, oder in Verbindung mit andern Stoffen:		10	----- über 40 mm	25.—
50	----- andere	40.—	12	----- über 14 bis 40 mm	30.—
7012.	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig:		14	----- 14 mm oder weniger	50.—
12	----- andere	40.—	7327.	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:	
7013.	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Aussehmbücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 7019:		ex 20	- Drahtgeflechte:	25.—
	----- bearbeitet oder in Verbindung mit andern Stoffen	40.—		verzinkt	
7014.	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, aus nicht optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:		7329.	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Lampenschirme	40.—	10	- Gelenkketten	40.—
	- anderes Lampen- und Leuchtermaterial:			- andere, mit einer Gliedstärke von:	
12	- für elektrische Beleuchtung	110.—	20	----- über 5 mm	25.—
ex 20	- andere:		22	----- über 1 bis 5 mm	50.—
	Glaswaren für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, gefärbt oder bearbeitet	5.—	21	----- 1 mm oder weniger	90.—
7016.	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in-Blöcken, Tafeln, Platten und Kokillen:		7331.	Stifte, Nägel, zugespitzte Kraupen, gewellte Klammern mit Schrägkante, Ringnägel, Haken und Reissnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer:	
10	- Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere	9.—		- aus Eisendraht, nicht geschmiedet, mit einer Schaftdicke von:	
ex 20	- Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen	9.—	40	----- über 2 mm	25.—
7017.	Glaswaren für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen für Seren und ähnliche Waren:		42	----- 2 mm oder weniger	25.—
10	- Gegenstände aus Quarzglas	40.—	7332.	Bolzen oder Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringscheiben) aus Eisen oder Stahl:	
ex 20	- Ampullen:	22.—		- andere:	
ex 30	- aus gefärbtem Glas			- mit Metallgewinde, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:	
	Glaswaren für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, aus gefärbtem oder bearbeitetem Glas	20.—	40	----- über 17 mm	20.—
7019.	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinechen, Plättchen, Bruch und Splitter (auch auf Unterlagen), aus Glas, für Mosaik und ähnlichezierzwecke; Glasaugen, einschliesslich der Augen für Spielzeug, aber ausgenommen Prothesen; Glas-Kurzwaren; Phantasiewaren aus lampegeblasenem (gesponnenem) Glas:		42	----- über 11 bis 17 mm	35.—
	- Glasperlen, Schmucksteine usw.:		44	----- über 6 bis 11 mm	40.—
ex 10	- nicht bearbeitet:		46	----- 6 mm oder weniger	45.—
	Würfel, Steinechen und Plättchen für Mosaik (auch auf Unterlage aus Papier usw., ohne Ziermotiv)	12.—		- mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:	
12	- bearbeitet, aber nicht montiert	40.—	50	----- über 17 mm	20.—
20	- andere	90.—	52	----- über 11 bis 17 mm	35.—
30	(Zusammenlegung der Unternummern 20,30)		54	----- über 6 bis 11 mm	45.—
		Fr.	56	----- 6 mm oder weniger	70.—
		je 1 kg brutto	7334.01	Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, ausgenommen Schmucknadeln, aus Eisen oder Stahl, einschliesslich Haarnadeln, Lok- und Federwickler und dergleichen	110.—
7105.	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinirt), roh oder in Form von Halbzeug:		7335.	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:	
ex 20	- gewalzt in Stangen, Blechen, Tafeln, Bändern, Streifen oder gezogen in Draht, Röhren usw.:	50.—		- andere:	
	Silberlot	50.—		- ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewichte von:	
7112.	Bijouterie und Juwelierwaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		34	----- über 0,5 bis 2 kg	35.—
10	- aus Silber, auch vergoldet oder platinirt	9.—	36	----- 0,5 kg oder weniger	45.—
20	- aus Gold oder Platin	50.—	7336.	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Plattenwärmer und ähnliche Geräte, von der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
30	- aus Edelmetallplattierungen	8.—	ex 10	- mit feuerfestem Material ausgekleidet:	25.—
7113.	Gold- und Silberschmiedewaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:			Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	
14	- aus Silber, auch vergoldet oder platinirt:	10.—		- ohne Auskleidung mit feuerfestem Material, im Stückgewichte von:	
	- andere Silberschmiedewaren		ex 20	----- über 100 kg:	25.—
22	- aus Gold oder Platin:	60.—		Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	
30	- aus Edelmetallplattierungen	8.—	ex 22	----- 100 kg oder weniger:	25.—
7116.01	Unechter Schmuck	4.—	7337.	Zentralheizungsapparate, nicht elektrisch (Heizkessel, ausgenommen Dampferzeuger der Nr. 8401, Luftheizöfen und Heizkörper) und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
		Fr.		- Heizkessel; Luftheizöfen und Teile davon:	
		je 100 kg brutto		- aus Grauguss; im Stückgewichte von:	
7310.	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlrohrstäbe aus Stahl für Bergwerke:		14	----- 500 kg oder weniger	12.—
	- warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet, nicht entzündet:		7338.	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Walzdraht in Rängen, mit einem mittleren Durchmesser (Dicke) von über 5 bis 17 mm	6.—	ex 10	- aus Grauguss:	
7316.	Geleisematerial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Eisenbahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:			Kochtöpfe und Bratpfannen, emailiert, im Stückgewichte von 5 kg oder weniger	16.—
40	- Laschen und Schienenstühle	8.—		- andere:	
7317.	Röhren aus Gusseisen:		ex 12	- ohne Oberflächenveredlung:	
10	- aus Grauguss	8.—		- andere:	
7318.	Röhren (einschliesslich Rohlinge) aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 7319:			Badewannen, zum Emaillieren	15.—
	- geschweift oder nahtlos gewalzt, auch kalt nachgezogen, auch mit Gewinden, Gewindemuffen, Bunden oder Flanschen:		ex 61	- mit veredelter Oberfläche:	
	- gerade, mit kreisrundem Profil und gleichbleibender Wandstärke:			- emailiert:	65.—
	- ohne Oberflächenveredlung:		65	- anders veredelt	60.—
ex 10	- von über 10 cm Lichtweite oder mit einer Wandstärke von über 4 mm:	1.—	7340.	Andere Waren, aus Eisen oder Stahl:	
12	- von 10 cm Lichtweite oder weniger und mit einer Wandstärke bis 4 mm	3.—		- aus Grauguss:	
7321.	Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter usw.), aus Eisen oder Stahl; Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Eisen oder Stahl, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet:			- roh, im Stückgewichte von:	
20	- andere	20.—	10	----- über 20 000 kg	2.—
7323.	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Eisenblech oder Stahlblech:		12	----- über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
	- mit einem Fassungsvermögen von über 50 Litern:		14	----- über 500 bis 5 000 kg	4.50
ex 12	- Fässer:	25.—	16	----- über 50 bis 500 kg	6.—
	hemalt, lackiert oder bronziert		18	----- über 10 bis 50 kg	7.—
ex 14	- andere:	40.—	20	----- über 2 bis 10 kg	9.—
	bemalt, lackiert oder bronziert		22	----- 2 kg oder weniger	10.—
23	- mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder weniger:	60.—		bearbeitet, im Stückgewicht von:	
ex 26	- mehrfarbig (bemalt, lackiert oder bedruckt)	60.—	21	----- über 20 000 kg	4.—
	- andere:	60.—	26	----- über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
	bemalt, lackiert oder bronziert		28	----- über 500 bis 5 000 kg	9.—
			30	----- über 50 bis 500 kg	12.—
			32	----- über 10 bis 50 kg	17.—
			34	----- über 2 bis 10 kg	19.—
			36	----- 2 kg oder weniger	22.—
				- aus Stahlguss oder schmiedbarem Eisenguss (Temperguss):	
				- roh, ausgenommen hochlegierter Stahlguss, im Stückgewichte von:	
			40	----- über 20 000 kg	1.50
			42	----- über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
			44	----- über 500 bis 5 000 kg	5.50
			46	----- über 50 bis 500 kg	9.—
			48	----- über 10 bis 50 kg	14.—
			50	----- über 2 bis 10 kg	17.—
			52	----- 2 kg oder weniger	22.—
				bearbeitet, einschliesslich rohe aus hochlegiertem Stahlguss, im Stückgewichte von:	
			54	----- über 20 000 kg	4.—
			56	----- über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
			58	----- über 500 bis 5 000 kg	10.—
			60	----- über 50 bis 500 kg	18.—
			62	----- über 10 bis 50 kg	30.—
			64	----- über 2 bis 10 kg	40.—
			66	----- 2 kg oder weniger	50.—
				- aus Schmiedeseisen, Stahl, Eisenblech oder Eisendraht:	
				- roh, im Stückgewicht von:	
			70	----- über 5000 kg	1.50
			72	----- über 500 bis 5000 kg	3.—
			74	----- über 50 bis 500 kg	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
76	über 10 bis 50 kg	9.—
78	über 2 bis 10 kg	12.—
80	2 kg oder weniger: Mahlkörper aus Stahl andere	16.— 18.—
	— bearbeitet, im Stückgewicht von:	
82	über 5000 kg	15.—
81	über 500 bis 5000 kg	22.—
86	über 50 bis 500 kg	28.—
88	über 10 bis 50 kg	35.—
90	über 2 bis 10 kg	40.—
92	2 kg oder weniger	50.—
7401.	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm: — glatt oder im Walz- oder Pressverfahren genustert, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet; — ohne Oberflächenveredlung; — anders als rechtwinklig zugeschnitten, mit einer grössten Dimension von:	
22	200 mm oder weniger	20.—
ex 7405.01	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, geblecht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger: Bänder bis 120 mm Breite und über 0,06 bis 0,15 mm Dicke, glatt, auch geblecht	30.—
7408.	Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.): — ohne Oberflächenveredlung	60.—
7413.01	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Kupfer	100.—
7415.	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federungsscheiben), aus Kupfer: — andere: — mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von: — 6 mm oder weniger	110.—
7118.	Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer: — mit veredelter Oberfläche: — vergoldet oder versilbert — anders veredelt, im Stückgewicht von: — 1 kg oder weniger	160.— 120.—
7419.	Andere Waren aus Kupfer: — roh	50.—
7501.	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 7505); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Nickel: — Nickelmatte und Nickelspeise, Rohnickel — Bearbeitungsabfälle und Bruch	— .50 — .50
7502.	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel: — Stäbe und Profile — Draht, mit einer grössten Querschnittsdimension von: — über 0,5 bis 6 mm — 0,5 mm oder weniger	30.— 35.— 60.—
7503.	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver und Flitter aus Nickel: — Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien: — glatt oder im Walz- oder Pressverfahren genustert, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, ohne Oberflächenveredlung; — rechtwinklig zugeschnitten, mit einer Dicke von: — über 0,5 mm — 0,5 mm oder weniger — Pulver und Flitter	30.— 40.— — .50
7501.01	Röhren (einschliesslich Rohrlänge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel	35.—
7505.01	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	20.—
7506.	Andere Waren aus Nickel: — andere: — mit veredelter Oberfläche: — vergoldet oder versilbert	180.—
ex 7603.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm: Bänder, leicht gewölbt, zur Herstellung von Storenlamellen	85.—
7801.	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Blei: — Rohblei: — Lettermetall	— .30
ex 7802.01	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei: — gewalzt	9.—
ex 7803.01	Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg: — gewalzt	9.—
7805.	Röhren (einschliesslich Rohrlänge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, S-förmig gebogene Röhre für Syphons, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Blei: — Röhren und Hohlstangen	9.—
8201.	Spaten, Schaufeln, Splitzhauen und Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Aexte, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Häuen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckscheren, Kelle und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft: — Spaten, Hacken, Häuen, Karste, Rechen: — Spaten — Schaufeln und Pickel	25.— 35.—
8203.	Beltszangen, Korzungen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schrauben- und Spamschüssel; Lochzangen, Lochisen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Metallscheren, Feilen und Raspeln, für den Handgebrauch: — Feilen und Raspeln, mit einer Nibflächenlänge von: — über 35 cm — über 16 bis 35 cm — 16 cm oder weniger	45.— 65.— 90.—
8201.	Andere Handwerkzeuge, ausgenommen die in anderen Nummern dieses Kapitels erfassten Waren; Ambosse, Schraubstücke, Lötlampen, Feldschmelzen, Schweißapparate für Hand- oder Fussbetrieb und gefasste Glasschneidlamanten: — Schraubstücke, Schraubzwingen, Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und dergleichen, im Stückgewichte von: — über 5 kg — über 2 bis 5 kg — 2 kg oder weniger	25.— 35.— 50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8205.	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindbohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Ziehisen und Pressnatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge: — für die Metallbearbeitung sowie Fräser und Messerköpfe mit Messer für die Bearbeitung von Holz und andern Stoffen, im Stückgewichte von: — über 5 kg — über 2 bis 5 kg — über 0,5 bis 2 kg — 0,5 kg oder weniger — andere, im Stückgewichte von: — über 5 kg Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon — über 2 bis 5 kg: Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon — 2 kg oder weniger: Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	60.— 85.— 120.— 180.— 40.— 50.— 50.—
8206.	Messer und Schneidklüngen, für Maschinen und mechanische Geräte: — andere, im Stückgewichte von: — über 2 kg — 2 kg oder weniger	35.— 50.—
8207.01	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus gesüßerten Metallcarbiden (aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadium- usw. Carbiden)	600.—
8209.	Messer (andere als solche der Nr. 8206) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau: — mit feststehender Klinge	150.—
8211.	Rasiermesser, Sicherheitsrasierapparate und Rasierklüngen (einschliesslich Klüngenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall: — Klüngen für Sicherheitsrasierapparate; Teile für elektrische Rasierapparate gemäss Anmerkung 2 dieses Kapitels: — fertige: Klüngen für Sicherheitsrasierapparate	250.—
8213.	Andere Messerschmiedewaren (einschliesslich Baumscheren, Scherapparate, Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchegebrauch sowie Papirmesser); Messerschmiedewaren für die Hand- und Fusspflege und dergleichen (einschliesslich Nagelfellen) und Zusammenstellungen solcher Waren: — andere	160.—
8215.	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nrn. 8209, 8213 und 8214: — vergoldet oder versilbert	170.—
8301.	Schlösser (einschliesslich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, zum Schliessen mit Schlüsseln, Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen: — Türschlösser in Verbindung mit Türdrückern aus Aluminium — andere	115.— 80.—
8302.	Beschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen oder für andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Stützen, Aufhängevorrichtungen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschliesslich automatische Türschlösser): — aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl — aus Kupfer — aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	55.— 100.— 116.—
8305.01	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftdecken, Karteireiter, Ausrüstungsartikel für Geschäftsbücher und andere ähnliche Büromaterialien aus unedlen Metallen Statuetten und andere Ziergegenstände für Innenausstattung, aus unedlen Metallen: — weder vergoldet noch versilbert: — aus andern unedlen Metallen	100.—
8307.	Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen: — anderes Lampen- und Leuchtermaterial: — für elektrische Beleuchtung: — aus Eisen oder Stahl	180.—
8308.	Biegsame Schläuche aus unedlen Metallen: — aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl — aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	50.— 90.—
8309.	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Haken, Oesen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Plauen, Taschenwaren und zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohnieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen: — für Kleider, Handschuhe, Schuhe, Damentaschen und andere Taschenwaren	130.—
ex 8313.01	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreisskapseln, Giesspfropfen, Pfomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen: Kronenverschlüsse aus Eisenblech, bemalt, lackiert, bronziert, mit gewellten Verschlussrändern	60.—
8314.	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen: — aus andern unedlen Metallen	80.—
8315.01	Drähte, Stäbe, Röhren, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder gesüßerten Metallcarbiden, mit Dekapler- und Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Deponieren von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Metallspritzverfahren	20.—
8406.	Kolbenverbrennungsmotoren: — andere als für Fahrzeuge	gemäss Nr. 8459
8410.	Pumpen, Motorpumpen und Turbopumpen für Flüssigkeiten, einschliesslich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (Heberwerke, Schöpfwerke, Bandedelevatoren usw.): — andere	gemäss Nr. 8459
ex 20	Spindelumpen, im Stückgewichte von: — über 500 kg — über 100 bis 500 kg — 100 kg oder weniger	30.— 40.— 50.—
8411.01	Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen	gemäss Nr. 8459
ex	Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase, Freikolbenkompressoren, Ventilatoren, im Stückgewichte von: — über 500 kg — über 100 bis 500 kg — 100 kg oder weniger	30.— 40.— 50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. Je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8412.01	Klimaanlagen, die einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Aendern der Temperatur und Feuchtigkeit in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	gemäss Nr.8459	8438.	Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für Maschinen der Nr. 8137 (Schaffmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenschwächer, Webschützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 8136 oder 8137 bestimmt (Spindeln, Flügel, Kratzgarnituren, Kämme, Nadelstäbe, Spinnbüsen, Webschützen, Schafffüllen, Schäfte, Nadeln, Platinen, Haken usw.):	
ex	Im Stückgewichte von:			- Webschützen; Ringläufer	50.—
	über 500 bis 5000 kg	20.—	8440.	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden, oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Überziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschinen wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen):	
	über 100 bis 500 kg	40.—		- Waschbühnenmaschinen im Stückgewichte von:	
	100 kg oder weniger	50.—	10	- - über 500 kg	35.—
8414.01	Industrie- und Laboratoriumsofen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nr. 8511	gemäss Nr.8459	12	- - über 100 bis 500 kg	45.—
8115.	Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Erleuchtung:	110.—	14	- - 100 kg oder weniger	50.—
20	- Kühlschränke, gebrauchsfertige		8441.	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhen usw.), einschliesslich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinen:	
8416.	Kalandrier- und Walzwerke, mit Ausnahme der Walzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen:	gemäss Nr.8445 gemäss Nr.8459	20	- Nähmaschinennadeln	300.—
10	- für die Bearbeitung von Werkstoffen im Sinne der Nrn. 8446 und 8447		8442.01	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Leder, Häuten oder Fellen, oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, ausgenommen Nähmaschinen der Nr. 8441	gemäss Nr.8459
20	- andere		8443.01	Konverter, Giesspfannen, Giessformen für Ingots und Giessmaschinen für Stahlwerke, Giessereien und andere metallurgische Betriebe:	
8417.	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch geheizt, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rosten, Destillieren, Reklifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Köhlen usw., mit Ausnahme der Haushaltapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Bädöfen:	gemäss Nr.8459		Giessformen für Ingots	12.— gemäss Nr.8459
	- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl), im Stückgewichte von:		8444.01	Walzwerke, Walzenstrassen und Walzen hierfür	gemäss Nr.8445
ex 30	- - über 3000 kg:	40.—	8445.	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, andere als Maschinen der Nrn. 8449 und 8450, im Stückgewichte von:	
ex 32	- - über 1500 bis 3000 kg:	50.—		10 - über 50 000 kg	2.—
ex 34	- - über 750 bis 1500 kg:	80.—	12	- über 25 000 bis 50 000 kg	4.—
ex 38	- - 750 kg oder weniger:	110.—	14	- über 15 000 bis 25 000 kg	5.—
	Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten		16	- über 10 000 bis 15 000 kg	15.—
8418.	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	gemäss Nr.8459	18	- über 5 000 bis 10 000 kg	20.—
30	- andere		20	- über 2 500 bis 5 000 kg	25.—
ex 30	Industriezentrifugen, im Stückgewichte von:		22	- über 1 000 bis 2 500 kg	30.—
	über 500 kg	30.—	24	- über 500 bis 1 000 kg	35.—
	über 100 bis 500 kg	40.—	26	- über 250 bis 500 kg	40.—
	100 kg oder weniger	50.—	28	- über 100 bis 250 kg	40.—
8419.01	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Etikettieren oder Verpacken von Flaschen, Büchsen, Säcken und anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrwashmaschinen	gemäss Nr.8459	30	- 100 kg oder weniger	50.—
8420.	Wiegenvorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Zentigramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:		8446.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr.8445
	- andere, im Stückgewichte von:		8447.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr.8445
20	- - über 500 kg	25.—	8448.01	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen der Nrn. 8445 bis 8447 bestimmt, einschliesslich der Werkstück- und Werkzeughalter, der sich selbst öffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nrn. 8204, 8449 und 8505	gemäss Nr.8445
22	- - über 100 bis 500 kg	35.—	8450.	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten:	
24	- - 100 kg oder weniger	45.—		- aus Eisen oder Stahl, im Stückgewichte von:	
8422.	Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (Aufzüge, Skips, Winden, Krans, Flaschenzüge, Krane, Förderanlagen, Luftseilbahnen usw.), mit Ausnahme der Maschinen und Apparate der Nr. 8423:		10	- - über 500 kg	35.—
10	- Transportvorrichtungen für die Landwirtschaft	30.—	12	- - über 50 bis 500 kg	45.—
20	- andere	gemäss Nr.8459	14	- - 50 kg oder weniger	60.—
8423.01	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfergeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozers, Scrapers usw.); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 8703	gemäss Nr.8459	8452.	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Billett- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:	
8424.	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschliesslich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:			- Registrierkassen	80.—
	- andere:		10	- andere, im Stückgewichte von:	
30	- - Sämaschinen	25.—	ex 24	- - 20 kg oder weniger:	
8425.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher; Turare und ähnliche Getreidereinigungsmaschinen, Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllemaschinen und -apparate der Nr. 8429:			Rechenmaschinen, im Stückgewichte von:	
	- andere:			über 12 bis 20 kg	600.—
ex 20	- - Erntemaschinen und -geräte:			12 kg oder weniger	800.—
	- - Mähmaschinen:		8454.	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen und Maschinen zum Verpacken von Geldstücken in Rollen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher und Heftmaschinen usw.):	
	Eintuchbindemäher, im Stückgewichte von 600 kg oder weniger	25.—		- Hektographen und Schablonenvervielfältiger	80.—
	Rasenmäher	20.—	10	- andere	50.—
8426.01	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate	25.—	ex 8455.01	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Ueberzüge und dergleichen), erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate der Nrn. 8451 bis 8454 bestimmt:	400.—
8428.	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich der Kelmapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:			für Rechenmaschinen der Nr. ex 8452.24	
10	- Schrot- und Quetschmühlen; Futterschneider	25.—	8456.01	Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gussformen aus Sand	gemäss Nr.8459
8430.01	Maschinen und Apparate, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch begriffen, für die Bäckerei, Patisserie, Biskuitfabrikation, Teigwarenfabrikation, Konfiserie, Schokoladeindustrie, Zuckerfabrikation, Bierfabrikation und für die Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln	gemäss Nr.8459	8459.	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch begriffen, im Stückgewichte von:	
8431.01	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Pappe	gemäss Nr.8459		10 - über 50 000 kg	15.—
8432.01	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden, einschliesslich der Fadenheftmaschinen	gemäss Nr.8459	12	- über 25 000 bis 50 000 kg	15.—
8433.01	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art	gemäss Nr.8459	14	- über 10 000 bis 25 000 kg	20.—
8434.	Schriftgiessmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Gegenstände für die Satzherstellung, Stereotype oder dergleichen; Buchdruckklettern, Klischees, Druckplatten, Zylinder und andere druckende Organe; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für das graphische Gewerbe zugeteilt (geschliffen, gekörnt, poliert usw.):		18	- über 5 000 bis 10 000 kg	25.—
	- andere	gemäss Nr.8459	20	- über 2 500 bis 5 000 kg	30.—
8435.	Maschinen und Apparate zum Drucken und für das graphische Gewerbe, Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:		22	- über 1 000 bis 2 500 kg	33.—
	10 - Rotationsmaschinen	20.—	24	- über 500 bis 1 000 kg	35.—
	20 - andere	gemäss Nr.8459	28	- über 100 bis 500 kg	40.—
			30	- über 50 bis 100 kg	50.—
			32	- über 25 bis 50 kg	55.—
			34	- 25 kg oder weniger	60.—
			8460.01	Giesserei-Formkästen, Formen, wie sie üblicherweise für Metalle (ausgenommen Giessformen für Ingots), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe (keramische Massen, Beton, Zement usw.), Kautschuk oder Kunststoffe verwendet werden, im Stückgewichte von:	
				über 100 kg	16.—
				über 50 bis 100 kg	20.—
				50 kg oder weniger	30.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8461.	Armaturen und andere ähnliche Organe (einschliesslich der Druckminderventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Leitungen, Kessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter:		8518.	Elektrische Fest-, Dreh- und Stellkondensatoren, im Stückgewichte von:	
10	- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	25.—	12	- über 3 bis 50 kg	110.—
	- aus Kupfer:		8519.	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln, im Stückgewichte von:	
21	- mit veredelter Oberfläche:	100.—	10	- über 500 kg	55.—
	- - - anders veredelt		12	- über 50 bis 500 kg	70.—
8462.	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form), im Stückgewichte von:		14	- über 3 bis 50 kg	100.—
10	- über 1000 g	50.—	12	- über 50 bis 500 kg	70.—
12	- über 250 bis 1000 g	65.—	16	- über 3 bis 50 kg	120.—
14	- über 10 bis 250 g	80.—	14	- über 0,3 bis 3 kg	120.—
	- 10 g oder weniger:		18	- 0,3 oder weniger	150.—
16	- Wälzlager, fertige, sowie Kugeln, Nadeln und Rollen, mit einem Durchmesser von 2 mm oder weniger	650.—	8520.	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Hogenlampen; elektrische Photo-Blitzlichtlampen:	
18	- - - andere	120.—	10	- Glühlampen	200.—
8463.01	Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Friktionsräder, Untersetzungsgetriebe, Uebersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe, Schwungräder, Pleien- und Seilscheiben (einschliesslich der Seilrollen für Flaschenzüge), Kupplungen (Muffen, elastische Kupplungen usw.) und Gelenkverbindungen (Kardangelenke, Oldhamgelenke usw.)	gemäss Nr. 8459	ex 20	- andere:	
ex	Lagergehäuse, im Stückgewichte von:			Entladungslampen für Beleuchtung, ausgenommen Lampen für Reklamen	120.—
	- über 100 bis 500 kg	40.—	8521.	Elektronenröhren (Glübkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nr. 8520), wie Vakuumröhren. Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschliesslich Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernseh-Bildaufnahmeröhren usw.; Photozellen; Kristalldioden und Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren); gefasste piezoelektrische Kristalle:	
	- 100 kg oder weniger	50.—	10	Kathodenstrahlröhren im Stückgewichte von über 6 kg, für Fernsehempfangsapparate	150.—
8464.01	Metalloplastische Dichtungen; Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen von verschiedener Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Leitungen, in Säcken, Umschlägen oder dergleichen Verpackungen	70.—	20	andere	200.—
8465.	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder andern elektrotechnischen Teilen:	gemäss Nr. 8459	8523.	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik (einschliesslich der lackierten und anodisch oxydierten), auch mit Anschlußstücken:	
20	- andere			- Drähte, ohne Anschlußstücke:	
8501.	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und statische Umformer (Gleichrichter usw.); Reaktanz- und Drosselspulen:		16	- mit Kautschuk oder Kunststoffen isoliert	50.—
	- Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, im Stückgewichte von:		18	- mit Spinnstoffen, Papier oder andern nicht anderweit genannten Stoffen isoliert	50.—
11	- über 50 bis 500 kg	35.—		- Schnüre, Kabel, Bänder, Stäbe und dergleichen, ohne Anschlußstücke:	
16	- über 5 bis 50 kg	40.—		- mit Bleiumhüllung oder Armatur aus andern Metallen:	
	- Transformatoren, statische Umformer, Reaktanz- und Drosselspulen, im Stückgewichte von:		20	- mit Aderisolation aus Papier	40.—
22	- über 500 bis 5000 kg	25.—	24	- ohne Bleiumhüllung oder Armatur aus andern Metallen	50.—
24	- über 100 bis 500 kg	35.—	8525.	Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
26	- über 50 bis 100 kg	40.—	10	- aus keramischen Stoffen	15.—
28	- 50 kg oder weniger	50.—	8526.	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate und Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8525:	
8502.	Elektromagnete; Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht; Spannplatten, Spannfutter und andere ähnliche lausmagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:			- aus keramischen Stoffen:	
20	- Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht	90.—	12	- - - andere	10.—
8504.	Elektrische Akkumulatoren:		8527.01	Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation	40.—
22	- andere Einzelteile	30.—	8528.	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von:	
8505.01	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen (mit eingebautem Motor)	70.—	10	- über 500 kg	55.—
8506.01	Elektromechanische Haushaltgeräte (mit eingebautem Motor)	80.—	12	- über 50 bis 500 kg	70.—
8507.01	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Scherenmaschinen, mit eingebautem Motor	200.—	11	- über 3 bis 50 kg	100.—
8508.	Elektrische Apparate und Vorrichtungen für die Zündung und zum Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (Magnetzünder, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Anlasser usw.); mit diesen Motoren verwendete Lichtmaschinen (Dynamos) und Lade- oder Rückstromschalter:		16	- über 0,3 kg bis 3 kg	120.—
10	- Zünd- und Glühkerzen	170.—	18	- 0,3 kg oder weniger	150.—
20	- andere	250.—	8607.01	Güterwagen aller Art für den Schienenbetrieb	25.—
8509.01	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Fahrräder und Motorfahrzeuge	300.—	8609.	Teile von Schienenfahrzeugen:	
8510.01	Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo usw.), ausgenommen Apparate der Nr. 8509	120.—	ex 50	- andere:	
8511.	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Verluste; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden; - Schweiß-, Löt- und Schneidemaschinen und -geräte, im Stückgewichte von:			Achsbüchsen	20.—
22	- über 50 bis 500 kg	40.—	8701.01	Traktoren, auch mit Seilwinden ausgerüstet:	
8512.	Elektrische Warmwasserapparate, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Heizen von Räumen und für andere ähnliche Zwecke; elektro-thermische Apparate für die Haarpflege (Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscherenwärmer usw.); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Apparate für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8524:			Einachs- und Zweachs- traktoren mit Kolbenverbrennungsmotoren, zu landwirtschaftlichen Zwecken	45.— 100.—
	- Warmwasserapparate (Boiler), mit einem Fassungsvermögen von:		8702.	Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport:	
14	- über 150 Liter oder weniger	90.—		- Personewagen, im Stückgewichte von:	
	- Heizöfen sowie Koetherde, Backöfen und andere Öfen für die Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln, im Stückgewichte von:		10	- über 800 kg oder weniger	110.—
26	- über 20 bis 100 kg	70.—	12	- über 800 bis 1200 kg	130.—
28	- 20 kg oder weniger	80.—		- Gesellschaftswagen (Autocars, Autobusse, Trolleybusse) und Warentransportwagen, im Stückgewichte von:	
30	- Bügeleisen	100.—	20	- über 1600 kg oder weniger:	
	- andere elektrothermische Apparate, anderweit nicht genannt; - aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl) oder andern Stoffen, im Stückgewichte von:			800 kg oder weniger	110.—
51	- über 10 kg oder weniger	125.—		über 800 bis 1200 kg	130.—
	- Heizelemente (Widerstände); - andere, im Stückgewichte von:			über 1200 bis 1600 kg	150.—
74	- über 0,3 bis 3 kg	110.—	ex 21	- über 2800 kg: Muldenkipper (Dumper), nicht zum Strassenverkehr zugelassen	85.—
8515.	Sende- und Empfangsgeräte für die Funktelefonie und die Funktelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschliesslich der Empfänger mit eingebauten Plattenspieler und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkdetektion (Radar), Funkmessung und Funkfernsteuerung:		ex 3704.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, mit Motor: Chassis für Personewagen der Nrn. 8702.10/12	gemäss Nrn. 8702.10/12
10	- Rundfunkempfangsapparate	200.—	8705.01	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschliesslich Führerkabinen	170.—
20	- Fernsehempfangsapparate	250.—	8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703:	
ex 30	- andere:		10	- für Traktoren	100.—
	Möbel und Gehäuse, ohne Einbau, für Radioapparate und Radio-Graino-Kombination	150.—		- andere:	
			20	- Karosserieteile	170.—
			ex 30	- andere:	
				Auspuffköpfe	40.—
				Stossdämpfer für Personewagen	40.— 170.—
			8707.	Arbeitskarren mit Motoren aller Art (Transportkarren, Schlepper, Stapler und dergleichen); Teile davon:	
			10	- mit elektrischem Antrieb	130.—
			8709.01	Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen für Motorräder und Fahrräder aller Art, separat eingeführt	150.—
			8710.01	Fahrräder (einschliesslich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	35.— je Stück
			8712.	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nrn. 8709 bis 8711:	je 100 kg brutto
				- andere:	
			20	- für Motorräder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Seitenwagen:	
				Naben; Sattelgestelle	60.—
				Speichen	90.—
				andere	150.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je f00 kg brutto
ex 30	-- andere: für Fahrräder: Naben; Sattelgestelle Speichen und Pedale andere	60.— 90.— 160.—	9201.	Klaviere (auch automatische, mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen (ausgenommen Aeolsharfen): -- Klaviere: 10 -- nicht mechanische 20 -- mechanische 80 -- Flügel	120.— 120.— 135.—
8713.	Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon: -- Kinderwagen	60.—	ex 9202.01	Andere Saiteninstrumente: Gitarren und Mandollnen	100.—
8714.	Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile davon: ex 10 -- Personalfahrzeuge einschliesslich Wohnwagen: Wohnwagen -- andere Fahrzeuge: 30 -- ohne Tragfedern und ohne pneumatische Bereifung 40 -- mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung	70.— 20.— 45.—	9203.	Pfeifenorgeln; Harmoniums und andere ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen; -- andere	120.—
9004.	Brillen (zur Korrektur, Schutzbrillen oder andere), Kneifer, Lorgnetten und ähnliche Waren: 20 -- aus andern Stoffen	200.—	9204.01	Akkordeons und Konzertinas; Mundharmonikas	140.—
ex 9007.01	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische und kinematographische Zwecke; photographische Apparate mit höchstens zwei Verschlussgeschwindigkeiten, auch zusätzlich für Zeitaufnahmen eingerichtet	150.—	9205.	Blasinstrumente: 20 -- andere ex 20 -- Okarinen	230.— 100.—
ex 9008.01	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe): Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250.—	9206.01	Schlaginstrumente (Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten usw.)	150.—
9009.01	Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	180.—	9210.	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelöchte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosens; Metronome, Stimmgabeln und Stimm Pfeifen aller Art: -- Orgelteile: 40 -- andere Orgelteile	120.—
9012.01	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokineematographie und Mikroprojektion	200.—	9211.01	Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	250.—
9016.	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben usw.); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Metermasse usw.); Profilprojektoren: -- Präzisionsmesswerkzeuge (für Eich- und Prüfzwecke, Kalibermessinstrumente usw.), im Stückgewichte von: 10 -- über 5 kg 12 -- über 2 bis 5 kg 14 -- über 0,5 bis 2 kg 16 -- 0,5 kg oder weniger	70.— 95.— 160.— 280.—	9212.01	Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 9211 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte usw., für die Tonaufnahme hergerichtet oder bespielt; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	200.—
ex 30	-- andere: hydraulische Leistungsbremsen mit Messwaagen	75.—	9302.01	Revolver und Pistolen	150.—
9017.	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschliesslich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zur Prüfung der Sehstärke: 10 -- elektromedizinische Apparate und Geräte 20 -- Injektionspritzen; chirurgische Nadeln	270.— 400.—	9305.01	Andere Waffen (einschliesslich Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -karabiner und -pistolen)	150.—
9018.	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Wiederbelebung, Aerosoltherapie sowie andere Atmungsapparate aller Art (einschliesslich Gasmasken): 20 -- andere	150.—	9401.	Sitzmöbel, auch in Betten unumwandelbare (ausgenommen Möbel der Nr. 9402), sowie Teile davon: -- aus Holz: 10 -- aus gebogenem Massivholz, nicht gepolstert: Stuhlzargen und Stuhlkopfstücke andere -- aus anderem Holz, nicht gepolstert: -- -- roh: -- -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 20 -- -- -- glatt: Stuhlsitze und Stuhlrücklehnen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes andere 22 -- -- -- gekleht oder mit Stäben verziert 24 -- -- -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 26 -- -- -- geschnitzt, gestochen oder eingelegt -- -- anders als roh: -- -- -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 30 -- -- -- glatt 32 -- -- -- gekleht oder mit Stäben verziert 34 -- -- -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 36 -- -- -- geschnitzt, gestochen oder eingelegt -- gepolstert: ex 40 -- -- mit Rohpolster, ohne Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.20 (andere als Stuhlsitze und Stuhlrücklehnen, aus Sperrholz) Sitzmöbel der Nr. 9401.30 ex 42 -- -- mit Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.30 -- aus unedlen Metallen: -- -- nicht gepolstert: -- -- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl: 72 -- -- -- mit veredelter Oberfläche 80 -- -- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl) -- gepolstert: ex 92 -- -- mit Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.72	45.— 65.— -- -- 20.— 60.— 90.— 130.— 130.— -- 80.— 100.— 110.— 110.— Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401. ex 20 andere: 60% Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30; 60% Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30; 80% je 100 kg brutto 50.— 100.— Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.72; 80% je 100 kg brutto
9019.	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen): 10 -- künstliche Zähne und Gebisse	90.—	9403.	Andere Möbel und Teile davon: -- aus Holz: -- -- roh: -- -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten furnieren überzogen: 20 -- -- -- glatt: Tischzargen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes Tischzargen aus gebogenem Massivholz andere 22 -- -- -- gekleht oder mit Stäben verziert 24 -- -- -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 26 -- -- -- geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen -- -- anders als roh: -- -- -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 30 -- -- -- glatt 32 -- -- -- gekleht oder mit Stäben verziert 34 -- -- -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 36 -- -- -- geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen -- aus unedlen Metallen: 70 -- -- -- roh 72 -- -- -- mit veredelter Oberfläche 80 -- -- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	80.— 110.— 110.— Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30; 60% Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30; 80% je 100 kg brutto 50.— 100.— Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.72; 80% je 100 kg brutto 35.— 50.— 100.—
9020.	Röntgenapparate und -geräte, auch für Schirmbildphotographie sowie Apparate und Geräte die Strahlungen radioaktiver Substanzen verwenden, einschliesslich Röntgenröhren, Hochspannungsgeneratoren, Schaltplatte, Bildschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen: ex 10 -- Röntgenapparate und Röntgenschirme: Röntgenapparate zu medizinischen Zwecken 20 -- Röntgenröhren (Einsatzröhren), ohne Hauben und nicht über 8 kg Stückgewicht 30 -- andere Röntgenröhren	230.— 1800.— 225.—			
9023.01	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	100.—			
9024.	Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten oder zum automatischen Kontrollieren von Temperaturen, wie Manometer, Thermastate, Niveauanzeiger, Luftzugregler, Durchflussmesser, Wärmezähler, ausgenommen Apparate, Geräte und Instrumente der Nr. 9014: 10 -- Thermostate 20 -- andere	180.— 90.—			
9026.	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler: 30 -- Elektrizitätszähler	100.—			
9028.	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Untersuchen: 10 -- Thermostate 30 -- andere	180.— 120.—			
9104.	Uhren, Pendulen, Wecker und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhr-Werk: -- andere Grossuhren: 20 -- Wand- und Standuhren mit Taschenlampenbatterie 22 -- Wand- und Standuhren, elektrische, andere als solche mit Taschenlampenbatterie 30 -- -- andere 40 -- Wecker	100.— 100.— 100.— 100.—			
9105.01	Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Personalkontrolluhren; Zeitstempelapparate, Wächterkontrollapparate, Minutzähler, Sekundenzähler usw.)	100.—			
9106.01	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor (Zeitschalter, Steueruhren usw.)	100.—			
9108.	Andere Uhrwerke, fertige: 20 -- andere	100.—			
9109.	Gehäuse für Uhren der Nr. 9101 und Teile davon, vorgearbeitet oder fertig: 14 -- mit Gold plattiert 16 -- aus unedlen Metallen, auch verguldet oder versilbert	je Stück --.25 --.25			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
9404.	Unterbetten; Bettzeug und dergleichen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Oberbetten, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen usw., einschliesslich solche aus Schwammkautschuk oder Schaumstoff, mit oder ohne Ueberzug:	
10	- Unterbetten	50.—
	- andere:	
30	- - ohne Ueberzug	150.—
50	- - mit Ueberzug aus andern Stoffen	300.—
9601.	Besen, gebunden, auch mit Stiel:	
10	- aus Birkenreisig, Ginster, Heidekraut (Erika) und ähnlichen Reisern	10.—
ex 20	- aus Moos, Stroh (Sorgho, Saggina), Plassava oder andern Stoffen:	
	- aus Moos, Stroh (Sorgho, Saggina)	7.—
9602.	Bürstenwaren (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinbürsten; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen:	
	- Bürsten, mit Fassung aus:	
	- - rohem, geschliffenem oder gebeiztem Holz:	
10	- - - mit Borsten aus Metalldraht	80.—
12	- - - mit Borsten aus andern Stoffen	130.—
20	- - poliertem, lackiertem, dekoriertem usw. Holz, Edelhölz ausgenommen	280.—
30	- - Edelhölz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder versilbertem oder vergoldetem nadeltem Metall	700.—
40	- - andern Stoffen	400.—
	- Pinsel:	
	- - Rasierpinsel:	
50	- - - mit feinen Haaren	500.—
52	- - - mit andern Stoffen	120.—
	- - andere:	
60	- - - mit feinen Haaren	400.—
62	- - - mit andern tierischen Stoffen	150.—
	- Bürstenbinderwaren, anderweit nicht genannt:	
70	- - zur Ausstattung von Maschinen oder Fahrzeugen	60.—
9701.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fabrikräder, Trotinettes (Roller), mechanische Pferde, Autos mit Fußantrieb, Puppenwagen und dergleichen	90.—
9702.10	Puppen aller Art	120.—
20	(Zusammenlegung der Unternummern 10 und 20)	
9703.	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:	
10	- aus Holz	110.—
20	- aus andern Stoffen	90.—
9704.	Gesellschaftsspiele (einschliesslich mit Motoren oder mechanischen Antrieben ausgerüstete Spiele für öffentliche Lokale; Tischtennis, Billardische und Spezialische für Spieltische):	
10	- Spielkarten	200.—
40	- andere	90.—
9705.	Gegenstände für Belustigungen und Festlichkeiten, Koffillom- und Scherzartikel; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (künstliche Weihnachtsbäume, Krippen auch mit Ausstattung, Figuren von Menschen und Tieren; für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzschle, Weihnachtsmänner usw.):	
10	- Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel:	
	- Streifen aus Blattmetall, als Christbaumschmuck aufgemacht	70.—
	- andere	90.—
20	- andere	150.—
9706.	Geräte für Freiluftspiele, Gymnastik, Athletik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nr. 9704:	
20	- Skis und Skistöcke	150.—
9801.	Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopf-Formen und Knopfteile):	
20	- andere	150.—
9802.01	Reissverschlüsse und Teile davon (Schieber usw.)	350.—
9803.	Federhalter, Stylographen und Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör davon (Bleistiftschützer, Clipse usw.), ausgenommen Waren der Nrn. 9801 und 9805:	
10	- aus Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Ausrüstungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	500.—
9808.01	Farbbänder, mit Tinte oder einem Farbstoff getränkt, auch auf Spulen, für Schreib- oder Rechenmaschinen und dergleichen; Stempelkissen, eingefärbt oder nicht, auch mit Schachteln	270.—
9811.	Tabakpfeifen (einschliesslich der Pfeifenrohrformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:	
20	- andere	150.—
9812.01	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen	150.—
9813.01	Miederstäbe und dergleichen für Korsetts, Kleider und Bekleidungsbezug	100.—
9815.01	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	80.—

NB. ad 0402.10.

Die Bindung ist nur solange gültig, als ein Uebernahmesystem für inländisches Vollmilchpulver beibehalten wird.

NB. ad ex 0404.10 und ex 0404.22.

1. Die in den Anhängen A oder B des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni/18. Juli 1951 aufgeführten Käsesorten Gorgonzola, Parmigiano Reggiano, Pecorino Romano, Asiago, Flore Sardo, Provolone, Caciocavallo, Roquefort, Brie, Camembert, Saint-Paulin und Danablu werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie hinsichtlich Herkunft, Fabrikationsart, Benennung usw. den für die Aufnahme in dieses Abkommen hinterlegten Beschreibungen entsprechen und die darin genannten typischen Merkmale aufweisen.

Ausserdem werden die Weichkäse Brie und Camembert nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie aus roher Milch hergestellt sind.

2. Die übrigen in der Warenliste aufgeführten Käsesorten werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie den im beigefügten Anhang aufgeführten Beschreibungen entsprechen, die darin genannten typischen Merkmale aufweisen und zudem unter einer dieser Benennungen eingeführt werden. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Warenliste.

Anmerkung zu Kapitel 8, Ziff. 4 a.

Als ein offener Packung- im Sinne der Nrn. 0806.20, 0807.10, 0807.20 und 0807.30 gelten Obstsendungen, welche wie folgt zur Einfuhr gelangen:

- unverpackt in Wagen oder Wagenabteilen, auch mit Packmaterial belegt oder ausgetortet;
- in Transportsäcken, auch verschlossen;
- in Fässern, Körben, Glittern, Plateaux usw., nicht verschlossen, auch mit lediglich lose aufgelegten Abdeckungen sowie mit Belag aus Packmaterial am Boden und an den Wänden.

NB. ad 1507.20.22.

Olivenerle der Nr. 1507 werden weder höheren Einfuhrzöllen noch sonstigen höheren Abgaben unterworfen, als die übrigen gereinigten oder raffinierten Öle dieser Nummer.

NB. ad 2103.

Senfmehl, unvermischt, wird zum Ansatz der Nr. 1201.40 zugelassen.

NB. ad 2205.10 und 2205.20.

Rotweine in gewöhnlichen Flaschen mit einem Fassungsvermögen von über 1,9 Liter werden wie Rotweine in Fässern behandelt.

NB. ad 2205.10, 12. 20. 22 und 2205.30.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von nicht über 15 Volumengraden entrichten die Zölle nach den Nrn. 2205.10, 12. 20 und 22 (in Fässern) oder nach der Nr. 2205.30 (in Flaschen usw.); von der Monopolgebühr sind sie befreit.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumengraden unterliegen ausser dem Zoll für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von Fr. 6.— je 100 kg brutto.

NB. ad ex 2205.40 und ex 2205.50.

1. Die Weinspezialitäten und Süssweine Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 20 Volumengraden entrichten ausser dem Zoll eine Monopolgebühr von Fr. 60.— je 100 kg brutto.

2. Weinspezialitäten und Süssweine mit einem Alkoholgehalt von 20 oder mehr Volumengraden entrichten ausser dem Zoll die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr.

3. Die auf Fr. 60.— je 100 kg brutto ermässigte Monopolgebühr wird für die unter Ziffer 1 hiervor genannten Weinspezialitäten und Süssweine zugestanden, wenn sie unter einer der vorerwähnten Bezeichnungen eingeführt werden und wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, das von der zuständigen Stelle des betreffenden Produktionsgebietes ausgestellt worden ist.

Für die Zulassung der Weinspezialitäten und Süssweine Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo zu den Vertragsansätzen müssen die gleichen Bedingungen erfüllt sein.

4. Für Mistellen ist, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr zu entrichten.

5. Falls die Schweiz für irgendeine Weinspezialität eine weitergehende Vergünstigung auf dem Zollansatz gewährt, soll dieselbe sofort in gleichem Ausmass auch auf die Weinspezialitäten Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo ausgedehnt werden.

Ebenso sind weitergehende Vergünstigungen auf der Monopolgebühr, welche nachträglich für irgendeine Weinspezialität gewährt werden, sofort in gleichem Ausmass auf die Weinspezialitäten Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo auszudehnen.

NB. ad 2206.01.

Wermutwein mit einem Alkoholgehalt bis 18 Volumengrade unterliegt ausser dem Zollansatz einer Monopolgebühr von Fr. 60.— je q brutto.

NB. ad 5009.30.42.

Krawattengewebe von über 59 bis 70 cm Breite unterliegen keinen höheren Einfuhrzöllen als andere Gewebe dieser Art.

NB. ad 5311.30, 32, 34 und 5311.36.

Für die Feststellung der Fadenzahl ist bei Vorhandensein von gezwirnten Garnen jeder einfache Faden des Zwirnes zu zählen. In Mischgeweben gelten hingegen Zwirne aus anderen Spinnstoffen als Wolle als ein einziger Faden. Ist ein Wollgarn mit einem oder mehreren einfachen oder gezwirnten Fäden aus anderen Spinnstoffen verzwirnt, so werden die letzteren nur als ein einziger Faden berechnet.

Allgemeine Bemerkung

Die Schweiz behält sich vor, zusätzlich zu den in der vorliegenden Warenliste gebundenen Zollansätzen diejenigen Gebühren und anderen Abgaben zu erheben, welche auf Grund der geltenden schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind oder noch festgesetzt werden können.

In Abweichung der Bestimmungen des Artikels III, § 1, lit. b, letzter Satz des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) können diese in der Höhe veränderlicher Gebühren und anderen Abgaben später erhöht werden; auch wird die Schweiz im Rahmen der genannten Gesetzgebung neue Gebühren und andere Abgaben erheben können. Als geltende schweizerische Gesetzgebung sind folgende Gesetze verstanden:

Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917;

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), vom 21. Juni 1932, abgeändert durch Bundesgesetz vom 25. Oktober 1949;

Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951, sowie die Verordnung betreffend Schlachtviehmarkt und Fleischversorgung (Schlachtviehordnung), vom 30. Dezember 1953;

Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vom 30. September 1955;

Bundesbeschluss über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle, vom 28. September 1956.

ANHANG

Normen und typische Merkmale, denen die bei den Tarifnummern 0404.ex 10 und ex 22 erwähnten Käse entsprechen müssen, damit sie zu den Vertragsansätzen zugelassen werden.

Stracchino - Crescenza - Robiola

Vollfette Weichkäse, ohne Erhitzung des Bruches, aus ausschliesslich roher Kuh-Vollmilch hergestellt und darauf bearbeitet, dass sich keine Rinde bildet. Der Käse wird trocken gesalzen. Die Reifezeit beträgt ungefähr 8 bis 10 Tage. Der reife Käse ist für den Tafelgenuss, für den sofortigen Konsum bestimmt und weist folgende typische Merkmale auf:

Form: parallelepipedisch und ausnahmsweise zylindrisch, mit gerader Jährseite und ebenen Plattseiten
 Laibgewicht: 50 g bis 4 kg
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 48% für die Sommerproduktion (April-August) und 50% für die Winterproduktion (September-März)

Gewisse Käse dieser Art werden auch als «Robiolina», «Robioletta» und «Quartirolo» bezeichnet.

Italeio

Dieser Käse wird aus roher Milch hergestellt, die bei verhältnismässig hoher Temperatur (je nach Saison von 35°/37° C bis 41°/42° C) während 12 bis 18 Minuten zum Gerinnen gebracht wird. Nach der Zerkleinerung der geronnenen Milch lässt man sie ruhen, damit sich die Molke abcheiden kann; darnach wird der Bruch in Hanftücher eingeschlagen und hierauf in zylindrische Formen abgefüllt, die gewöhnlich 1 bis 3 kg Käsemasse enthalten. Um den Forderungen des Handels, welche sich ihrerseits aus den Ansprüchen der Kundschaft ergeben, zu genügen, wird dieser Käsetyp auch in Laibgewichten von 500 bis 800 g (mit 10% Toleranz) hergestellt und verkauft.

Die Käsemasse wird in Lokalen, mit einer Temperatur von 20°/21° C und hoher Luftfeuchtigkeit gelagert; nach zwei bis drei Tagen werden die Plattseiten des Käses trocken gesalzen; drei Tage nach dieser Behandlung wird der Käse zur Reifung in ein feuchtes Lokal mit einer Temperatur von 5°/6° C verbracht. Die Reifezeit dauert 20 bis 40 Tage.

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 48% für die Sommerproduktion (April-August) und 50% für die Winterproduktion (September-März).

Die Italeio-Käse müssen eine der nachstehenden Bezeichnungen tragen: Bel Plano Lombardo, Stella Alpina, Cerriolo, Italoalomo, Tre Stelle, Cacio Giocondo, Bitto Giocondo, Il Lombardo, Stella d'Oro, Bel Mondo, Bick, Pastorella, Cacio Reale, Valsesia, Casoni Lombardi, Formaggio Margherita, Formaggio Bel Paese, Monte Bianco, Metropoli, l'Insuperabile, Universal, Fior d'Alpe, Alpreste, Primavera, Italeio Milcosa, Caciotta Milcosa, Italia, Reale, La Lombarda, Codogno, Il Novarese, Mondo Piccolo, Bel Paeseino, Primula Gioconda, Alfieri, Costino, Montagnino, Lombardo.

Mozzarella

Zur Herstellung verwendete rohe Kuh- oder Büffel-Vollmilch wird bei einer Temperatur von 35° C durch Beifügung von Milchsäurebakterienkulturen und Labextrakt zum Gerinnen gebracht.

Die geronnene Milch wird in Stücke von Haselnussgrösse zerkleinert und dieser Bruch in der Molke solange reifen gelassen, bis er die notwendige Elastizität für die Herstellung von gesponnenem Teig erreicht hat. Der von der Molke abgeschiedene Teig wird in lange Streifen geschnitten und unter Verwendung von siedendem Wasser in entsprechenden Gefässen sog. «versponnen». Darnach wird der Teig gefornt.

Teig: feucht, weiss, weich und kompakt
 Geschmack: mild, leicht säuerlich
 Form: «à fiaschetto», kugelförmig, eiförmig, parallelepipedisch
 Laibgewicht: 50 g bis 1 kg
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 44%.

Ricotta Romana

Dieses Erzeugnis wird aus Schafmolke hergestellt, deren Albumin und Fettrückstände ausgefällt werden, indem die Molke vorerst auf 75°/80° C erhitzt und dann bei 90°/93° C gekocht wird. Der auf diese Weise erhaltene Zieger wird in entsprechende Formen abgefüllt.

Teig: feucht, weiss, körnig, weich
 Geschmack: mild, delikates, auf der Zunge schmelzend
 Laibgewicht: 1300 g bis 1800 g
 Dimensionen: mit einem Grundflächendurchmesser von ungefähr 15 bis 20 cm; Höhe ungefähr 7 bis 10 cm
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 60%.

Mascarpone

Dieses Erzeugnis wird durch Gerinnung von Rahm hergestellt. Der vorgängig homogenisierte Rahm wird auf 90° C erhitzt und durch Beifügung von Zitronensäure zum Gerinnen gebracht. Das so erhaltene Gerinnsel wird in geeignete Tücher eingepackt. Der Käse hat weder eine bestimmte Form noch ein bestimmtes Gewicht.

Teig: vollfett, elfenbeinfarben, von butterartigem Aussehen
 Geschmack: mild, delikates, auf der Zunge schmelzend
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 80%.

Grana padano

Halbfetter Hartkäse, unter Erhitzung des Bruches und in langsamer Reifung aus Kuhmilch hergestellt, die aus zwei Tagesmilchen stammt und von Kühen geliefert wird, deren Grundfütterung aus grünem oder konserviertem Futter besteht. Diese Milch wird einige Zeit stehen gelassen und teilweise entrahmt durch Abschöpfung der sich gebildeten Rahmschicht. Darnach wird die Milch geronnen vermischt der durch Gärung entstandenen Milchsäure. Die Fabrikation fludet während des ganzen Jahres statt.

Form: zylindrisch, mit leicht konvexer oder fast gerader Jährseite und leicht geböckelten Plattseiten
 Dimensionen: Durchmesser 35 bis 45 cm; Höhe 18 bis 25 cm
 Laibgewicht: 24 bis 40 kg
 Aeusseres Aussehen: dunkel, ölig
 Farbe des Teiges: weiss oder strohgelb
 Typisches Aroma und typischer Geschmack des Teiges: mit delikatem Duft, nicht pikant
 Struktur des Teiges: feinkörnig, muschelartig brechend
 Lochung: kaum sichtbar
 Dicke der Rinde: 4 bis 8 mm
 Reifung: natürliche Reifung durch Lagerung in einem Lokal mit einer Temperatur von 15 bis 22° C
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 32%.

Es bestehen Abarten von Grana Padano (Grana Lodigiano und Grana Lombardo), welche die gleichen typischen Merkmale aufweisen, mit dem Unterschied, dass der Fettgehalt in der Trockensubstanz beim Grana Lodigiano mindestens 25% und beim Grana Lombardo mindestens 27% beträgt.

Bemerkung für alle Käse vom Typ Grana

Für die Zulassung von Grana Padano zum Vertragsansatz ist die von den schweizerischen Zollbehörden seit vielen Jahren angewandte Praxis massgebend.

Aostaler Fontina

Vollfetter Halbhartkäse, hergestellt aus Kuh-Vollmilch eines einzigen Gemelkes, unter Ausnutzung der natürlichen Milchsäuregärung. Die Milch darf vor der Gerinnung keine über 36° C hinausgehende Erwärmung erfahren haben.

Der Käse wird trocken und nach einem besonderen Verfahren gesalzen.

Mittlere Reifezeit:

3 Monate, in Lokalen mit einer Temperatur von 6 bis 10° C, keinesfalls aber 12° C übersteigend, und mit einer Luftfeuchtigkeit, von den natürlichen Bedingungen der Käseerei herrührend, von 90% bis zur Sättigung.

Verwendung:

Charakteristische Merkmale:

Laibgewicht:

Dimensionen:

Rinde:

Teig:

Geschmack:

Fettgehalt in der Trockensubstanz:

Produktionsgebiet:

Tafelkäse
 zylindrische, niedrige Form mit leicht konkaver Jährseite und ebenen oder fast ebenen Plattseiten
 8 bis 18 kg
 Höhe 7 bis 10 cm;
 Durchmesser 30 bis 45 cm
 kompakt, dünn, mit einer Dicke von ungefähr 2 mm elastisch, eher weich, mit verzelten Löchern, auf der Zunge schmelzend, von leicht strohgelber Farbe
 mild, charakteristisch
 mindestens 45%
 Territorium des Autonomen Gebietes des Aostales.

Die Zulassung zum Vertragsansatz erfolgt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des «Consorzio produttori Fontina» des Aostales, woraus hervorgeht, dass der eingeführte Käse hinsichtlich Herkunft und typischen Merkmalen mit den vorstehenden Angaben übereinstimmt. Jeder Käsefabrikant muss überdies mit der Marke des vorerwähnten Consorzio versehen sein.

Canestrato (Pecorino Siciliano)

Hartkäse, ohne Erhitzung des Bruches, ausschliesslich aus frischer Schaf-Vollmilch durch Pressung hergestellt, die mit Lämmerlab zum Gerinnen gebracht wird. Die Herstellung erfolgt in der Zeit zwischen Oktober und Juni. Der Käse wird trocken gesalzen.

Reifezeit:

Form:

Laibgewicht:

Höhe:

Rinde:

Teig:

Geschmack:

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 40%

mindestens 4 Monate
 zylindrisch, mit ebenen oder leicht konkaven Plattseiten
 4 bis 12 kg
 10 bis 18 cm
 weiss-gelblich, mit Abdrücken des Korbes, in welchem der Käse geformt wurde (canestrato), mit Öl oder Öl-drass bestrichen
 kompakt, weiss oder strohgelb, mit wenig Löchern
 pikant, charakteristisch

Anderer Pecorino

Die Abarten von Pecorino werden in gleicher Weise hergestellt wie der Canestrato (Pecorino Siciliano) und der Pecorino Romano. Sie weisen das gleiche Gewicht und die gleichen Dimensionen auf wie der Pecorino Romano. Die Rinde ist in der Regel kastanienbraun und wird durch Verwendung von Spezialerde mehr oder weniger nachgedunkelt.

Bitto

Halbhartkäse, leicht gepresst; hergestellt aus Kuhmilch, welcher auch Ziegenmilch beigefügt sein kann; trocken gesalzen. Junger Käse wird als Tafelkäse verwendet; mit zunehmendem Alter eignet er sich auch als Reibkäse. Die Reifezeit kann bis zu zwei Jahren dauern.

Form:

Laibgewicht:

Teig:

Dimensionen:

Rinde:

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 30%

zylindrisch, niedrig
 15 bis 30 kg
 elastisch, von schmelzender Konsistenz, mit einigen kleinen Löchern, von leicht strohgelber Farbe
 Höhe ungefähr 10 cm;
 Durchmesser zwischen 30 und 40 cm
 kompakt, dünn und glatt

Dra

Hartkäse, unter mässiger Erwärmung des Bruches und durch Pressung hergestellt, wobei teilweise entrahmte Kuhmilch verwendet wird; im Salzbad oder trocken gesalzen; mit langsamer Reifung; wird als Tafelkäse (mit einer Reifezeit von 20/30 Tagen bis zu 5 Monaten) und als Reibkäse (mit einer Reifezeit von mehr als 6 Monaten) verwendet.

Form:

Teig:

Geschmack:

Rinde:

Laibgewicht:

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 30%

zylindrisch, mit ebenen Plattseiten, mit einem Durchmesser von 30/40 cm und leicht konvexer Jährseite mit einer Höhe von 7/9 cm
 weiss-gelbliche Farbe, welche bei Käse mit längerer Reifezeit gegen goldgelb zunimmt
 gelegentlich delikates und mild, gelegentlich leicht pikant; mit zunehmender Reife wird der Geschmack ausgeprägter und pikant
 dünn, gelb-rötlich, elastisch; mit zunehmender Reife wird sie dunkler und dicker

Fontal

Tafelkäse aus Kuh-Vollmilch von 1 bis 2 Gemelken unter Erhitzung des Bruches hergestellt (natürliche Milchsäuregärung).

Form:

Höhe:

Durchmesser:

Laibgewicht:

Rinde:

Teig:

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 45%.

zylindrisch, niedrig
 ungefähr 9 cm
 ungefähr 40 cm
 6 bis 20 kg
 kompakt, dünn
 mild, weiss bis strohgelb, weich, kompakt oder mit verzelten Löchern

Montasio

Vollfetter Hartkäse, ausschliesslich aus Kuhmilch, unter mässiger Erwärmung des Bruches hergestellt; trocken gesalzen oder vorerst im Salzbad behandelt und hierauf trocken gesalzen.

Verwendung:

Form:

Laibgewicht:

Dimensionen:

Rinde:

Teig:

Geschmack:

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 40%

Tafelkäse bei einer Reifezeit von 2 bis 5 Monaten oder Reibkäse nach einer Reifezeit von mindestens 12 Monaten
 zylindrisch, niedrig, mit gerader oder fast gerader Jährseite und mit ebenen oder leicht konvexen Plattseiten
 5 bis 9 kg
 Höhe 6 bis 10 cm
 Durchmesser 30 bis 40 cm
 glatt, regelmässig, elastisch
 Tafelkäse: kompakt, mit wenig Löchern, von leicht strohgelber Farbe
 Reibkäse: bröckelig, von strohgelber Farbe, mit wenigen sehr kleinen Löchern

charakteristisch, pikant und angenehm

mindestens 40%

Reblochon, Pont-L'Évêque

Weichkäse, hergestellt aus roher Milch und im übrigen die typischen Merkmale aufweisend, die enthalten sind: im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 sowie in allfälligen späteren zu dessen Ergänzung erlassenen Dekreten oder in den auf Grund des französischen Gesetzes Nr. 55-1533 vom 28. November 1955 betr. die Ursprungsbezeichnung für Käse zur Anwendung gelangenden Dekreten.

Cantal

Hartkäse, hergestellt aus roher Milch und im übrigen die typischen Merkmale aufweisend, die im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 oder in den Dekreten, welche dasselbe allenfalls ergänzen werden, enthalten sind.